



N i e d e r s c h r i f t
über die 115. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 17. Juni 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7643](#)

dazu: Eingabe 02271/02/18

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9075](#)

dazu: Eingaben 02632/02/18, 02658/02/18, 02662/02/18 und 02695/02/18

Anhörung

<i>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens</i>	7
<i>Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte</i>	14
<i>Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen</i>	18
<i>Mehr Demokratie e. V. - Landesverband Bremen/Niedersachsen</i>	19
<i>Politik zum Anfassen e. V.</i>	22
<i>Vorsitzende der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“</i>	24

2. **Gesundheitsversorgung in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen verbessern!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9388](#)
Verfahrensfragen 31

3. **Aktenvorlage gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zu den Vorgängen bezüglich der Behandlung des Patienten Igor K. in der Medizinischen Hochschule Hannover (3. Teillieferung)**
Beschluss nach § 95 a GO LT über die Vertraulichkeit der mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. Juni 2021 vorgelegten und in Teilen als vertraulich gekennzeichneten weiteren Unterlagen..... 33

4. **Schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung zu dienstrechtlichen Ermittlungen gegen Angehörige der Polizeidirektion Osnabrück**
Beschluss nach § 95 a GO LT über die Vertraulichkeit der mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 11. Juni 2021 vorgelegten Unterrichtung..... 35

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Petra Tiemann (i. V. d. Abg. Deniz Kurku) (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Susanne Menge (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Jens Ahrends (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
16. Abg. Klaus Wichmann (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied).

Niederschrift:

Regierungsrätin March-Schubert,
Redakteurin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.22 Uhr bis 12.29 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 111., 113. und 114. Sitzung.

Terminangelegenheiten

Der **Ausschuss** kam überein, die für den 1. Juli vorgesehene Sitzung ausfallen zu lassen.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7643](#)

dazu: Eingabe 02271/02/18

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9075](#)

dazu: Eingaben 02632/02/18, 02658/02/18, 02662/02/18 und 02695/02/18

Zu a) *erste Beratung: 89. Plenarsitzung am 10.11.2020*
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 93. Sitzung am 19.11.2020

Zu b) *erste Beratung: 106. Plenarsitzung am 28.04.2021*
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 111. Sitzung am 06.05.2021

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 9

Anwesend:

- Hauptgeschäftsführer Prof. **Dr. Hubert Meyer** (NLT)
- Geschäftsführer **Dr. Joachim Schwind** (NLT)
- Präsident **Dr. Marco Trips** (NSGB)
- Beigeordneter **Stefan Wittkop** (NST)

Prof. **Dr. Hubert Meyer** (NLT): Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände dankt ganz herzlich für die Gelegenheit, hier vorzutragen.

Aus unserer Sicht ist insgesamt ein sehr positives Fazit zu ziehen. Einleitend möchte ich sagen, dass wir uns bei der Arbeit an diesem Gesetzentwurf sehr eng mit dem Innenministerium abstimmen durften. Dafür auch an dieser Stelle herzlichen Dank insbesondere an Herrn Steinmetz.

Mein ausdrücklicher Dank gilt auch dem Innenausschuss für die vorgezogene Ergänzung des § 182 Abs. 2 NKomVG, die Sie ja bereits in der vergangenen Woche im Plenum im Zuge der Änderung der Wahlgesetze verabschiedet haben. Das hat uns sehr geholfen.

Ob die Corona-bedingt eingeführten Regelungen insgesamt so fortgeführt und für die Zukunft übernommen werden sollten, bedarf nach unserer Einschätzung allerdings noch einer eingehenden Prüfung und Evaluation.

Nach diesen sehr positiven Worten will ich unsere größte Enttäuschung in dem Gesetzgebungsverfahren insgesamt nicht verbergen. Wir kritisieren, dass eine Rückkehr zur achtjährigen Amtszeit für die Hauptverwaltungsbeamten nicht aufgenommen worden ist. Wir hatten die Hoffnung, dass die Große Koalition dies dem Grunde nach in dieser Wahlperiode festschreibt, auch wenn uns klar ist, dass eine Umsetzung zum 1. November 2021 nicht mehr möglich ist.

Es hat vorübergehend auch positive Signale gegeben. Gespräche auf politischer Ebene mit der Landesregierung, die wir vor Kurzem haben füh-

ren dürfen, waren aus unserer Sicht allerdings ernüchternd und frustrierend. Wir hoffen daher ganz auf die parlamentarische Unterstützung in dieser Angelegenheit.

Im Folgenden beschränke ich mich auf den Gesetzentwurf der Landesregierung, und ich werde dort auch nur auf die politisch wesentlichen Punkte in Artikel 1 eingehen. Darüber hinaus möchte ich einige Dinge anmerken, die wir uns ergänzend vorstellen könnten.

§ 11 - Verkündung von Rechtsvorschriften

Zu § 11: Die Klarstellung in dieser Vorschrift begrüßen wir. Wir hätten uns aber gewünscht, dass der Gesetzentwurf auch auf die entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen in § 15 EGVG des Bundes und in § 27 a VwVfG eingeht und diese zu den entsprechenden Regelungen im NKomVG abgrenzt bzw. synchronisiert. Uns hat ganz aktuell dazu noch in der vergangenen Woche eine Problemanzeige erreicht, die Herrn Schwind eingehend beschäftigt hat.

Wir danken hingegen für die Aufnahme der flexiblen Verkündungsregelungen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden in § 11 Abs. 4.

§ 31 - Einwohnerantrag, § 32 - Bürgerbegehren

Politisch spannende Themen sind sicherlich die Änderungen in den §§ 31 und 32 zum Einwohnerantrag und zum Bürgerbegehren. Den nun vorgeschlagenen Weg einer von der Kommune zu erstellenden Kostenschätzung halten wir für einen gangbaren Weg, weil wir es für wichtig erachten, dass die Kostenfolgen eines entsprechenden Vorschlags auch thematisiert werden. Wir halten es auch für richtig, dass dort von einer „Schätzung“ gesprochen wird und nicht eine exakte Ermittlung gefordert wird. Eine Schätzung dieser Kosten ist ohnehin anspruchsvoll genug, wie uns insbesondere auch aus den Gemeinden noch einmal signalisiert worden ist.

Für uns ist die Aufnahme von Fragestellungen der Trägerschaft von Krankenhäusern und des Rettungsdienstes in den Negativkatalog des § 32 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ganz wichtig. Das ist ein dringendes Anliegen der kommunalen Praxis. Darüber wurde ebenfalls in der EKmedV diskutiert, und das wurde dort auch mit einer breiten parlamentarischen Unterstützung so gesehen. Insofern vielen Dank, dass Sie das jetzt ins NKomVG überführen.

§ 33 - Bürgerentscheid

Wenn Sie daran festhalten wollen, dass es in Zukunft einen Ratsbürgerentscheid gibt - was wir für entbehrlich halten und aus grundsätzlichen Erwägungen heraus eher ablehnen -, finden wir es richtig, dass in § 33 Abs. 1 hohe formale Hürden vorgesehen werden.

§35 - Einwohnerbefragung

Die Einwohnerbefragung spielt in der kommunalen Praxis keine relevante Rolle und könnte insgesamt entfallen. Wenn man den Weg weitergehen will, ist die ausdrückliche Möglichkeit der Beschränkung der Einwohnerbefragung auf Teile der Einwohnerschaft aber sehr sinnvoll und wird dazu führen, dass das Instrument vor Ort besser genutzt werden kann.

§ 57 - Fraktionen und Gruppen

Wir sind sehr dankbar, dass die Koalition den Zweifel, der durch die Rechtsprechung des OVG Lüneburg ausgelöst worden ist, beseitigen will und in den Gesetzentwurf mit aufgenommen hat, dass auch gestufte Gruppen zulässig sind.

Wir bitten aber um Klarstellung, dass mit der im Grundsatz zu begrüßenden Regelung der Übergang der Rechte der Fraktionen auf die gestuften Gruppen sich ausschließlich auf die kommunalverfassungsrechtlichen Mitwirkungsrechte bezieht, nicht aber auf die finanzielle Ausstattung der Fraktionen. Die Fraktionen sollen und müssen nach unserer übereinstimmenden Auffassung politisch sichtbar bleiben, und deswegen muss dort auch die finanzielle Unterstützung der Kommunen hingehen, wenn sie denn gewährt wird. Bisher ist das in der Begründung klargestellt. Wir würden uns aber wünschen, dass man das in den Gesetzestext selbst mit aufnimmt.

§ 71 - Ausschüsse der Vertretung

Wir begrüßen sehr nachhaltig, dass es einen kleinen Schritt in die richtige Richtung gibt, was das Wahlsystem angeht. Es ist ja beabsichtigt, dass für die Ausschüsse auf das Verfahren nach d'Hondt umgestellt wird. Wir als Arbeitsgemeinschaft plädieren nach wie vor dafür, das Verfahren nach d'Hondt auch insgesamt im Kommunalwahlrecht einzuführen. Wir halten es aus Gründen der Gerechtigkeit - aus meiner Sicht auch mit teilweise verfassungsrechtlich unterlegtem Einschlag - für geboten, diesen Schritt zu gehen, weil wir feststellen, dass die Stimmengewichte sich

doch sehr unterschiedlich entwickeln, wenn man das bisherige Verfahren zugrunde legt.

Insoweit ist also die Ausschussverteilung nach d'Hondt ein Schritt in die richtige Richtung, und wir hoffen, dass dieser Weg auch noch weitergegangen wird.

Ich will dazu sagen: Das ist ja alles vertiefend aufgearbeitet worden. Unser früherer Kollege Dr. Theodor Elster hat in einem Buch sehr eingehend dazu Stellung genommen.* Wir können in der Diskussion gern vertiefend darauf eingehen, wenn das gewünscht ist.

§ 93 - Zuständigkeiten des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates

In § 93 Abs. 2 geht es um das Budgetrecht für die Ortsräte und Stadtbezirksräte. Das ist natürlich eher ein gemeindliches Anliegen. Das ist von uns in dieser Form nicht vorgetragen worden. Wir regen an, es eher bei dem bisherigen Gesetzeswortlaut zu belassen und den Orts- und Stadtbezirksräten die Entscheidung darüber zu belassen, ob sie die Zuweisung von Haushaltsmitteln für ihr Budget beantragen möchten.

So viel zu den vorgesehenen Änderungen.

Zu dem, was bisher im Gesetzentwurf verankert ist, möchten wir zudem drei Anregungen unterschiedlichen Gewichts vortragen.

§ 8 - Gleichstellungsbeauftragte

Wir regen an, auch für diejenigen Gemeinden und Samtgemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die auf freiwilliger Basis eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte beschäftigen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren.

§ 50 - Unvereinbarkeit

Wir bitten darum, die in § 50 Abs. 2 enthaltene Regelung über die Unvereinbarkeit auch auf teilszeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erstrecken. Dazu gibt es Rechtsprechung, die das unseres Erachtens nahelegt. Uns ist aber klar, dass das wegen der bereits laufen-

den Aufstellungsverfahren nicht für die anstehende Wahlperiode wirksam werden könnte, sondern erst für die übernächste Wahlperiode.

§ 80 - Wahl, Amtszeit

Ich will abschließend mit einigen Sätzen ein Thema anreißen, das uns als NLT beschäftigt hat. Wir haben aktuell und auch in der Vergangenheit einen bedeutsamen Fall erlebt, in dem eine Landratswahl im Nachhinein angefochten wird. Der Betroffene nimmt seine Tätigkeit auf, und der Kreistag hat keine Einwände gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl. Gleichwohl wird vor Gericht über diese Frage gestritten.

Wenn die Beschwerdeführer in diesem Verfahren Recht bekommen sollten, würde das dazu führen, dass der Hauptverwaltungsbeamte aus dem Amt ausscheidet und ohne Versorgung dasteht. Im konkreten Fall würde das einen ehemaligen Kollege von Ihnen aus dem Landtag betreffen. Das halten wir für eine versorgungsrechtlich schwierige Situation und meinen, dass wir das aufgreifen müssen. Mein Kollege Joachim Schwind hat dazu in den vergangenen Tagen und Wochen verschiedene Gespräche geführt und ist auch stellvertretender Vorstandsvorsitzender der NVK. Er könnte dazu sicherlich näher ausführen, wenn das gewünscht ist.

Abg. **Bernd-Carsten Hiebing** (CDU): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe zu zwei Punkten Anmerkungen bzw. Fragen.

Zur Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten: Ich glaube, da kennen Sie die Meinung der Koalitionäre, die vor wenigen Wochen möglicherweise noch zu einer Lösung geführt hätte, die Ihnen Recht gewesen wäre. Aber ich glaube, da sind wir auseinander, und dann bleibt es häufig so, wie es ist, auch wenn es nicht gefällt.

Zu § 71 und der Änderung des Zuteilungsverfahrens: Sie hatten angeboten, darüber noch einmal ins Gespräch zu kommen. Ich kann mich an die erste Beratung erinnern. Da war deutlich, dass zumindest Teile des Niedersächsischen Landtages meine positive Äußerung zu dem Gesetzentwurf überhaupt nicht teilten. Sie haben, wenn ich Sie richtig verstanden habe, sogar gesagt, verfassungsrechtlich sei das jetzt eher auf den richtigen Weg gebracht. Können Sie mir eine Begründung dafür liefern und mir erklären, warum der Weg aus Ihrer Sicht noch nicht zu Ende beschritten worden ist?

* Elster, Theodor. 2016. *D'Hondt, Hare/Niemeyer und Sainte-Laguë bei Kommunalwahlen in Deutschland: Politische Praxis und Verfassungsmäßigkeit der Sitzzuteilung*. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden.

Ansonsten - das darf ich vielleicht an dieser Stelle auch sagen - gibt es ja viele positive Meldungen, dass Sie mit großen Teilen des von uns avisierten Gesetzentwurfs einverstanden sind. Ich glaube, das zeigt auch, dass der Innenausschuss und damit auch der Landtag kommunalfreundlich sind und Ihnen die Arbeit nicht erschweren, sondern vielmehr erleichtern möchten.

Dr. Joachim Schwind (NLT): Ich würde mit einer Antwort beginnen. Die Kollegen werden dazu gegebenenfalls noch ergänzen. Denn das kommunale Wahlrecht und die Frage, wie man Stimmen der Bevölkerung abbildet, ist ein Thema, über das nicht nur Doktorarbeiten, sondern ganze Bibliotheken geschrieben werden können.

Wir beobachten - nicht nur empirisch, sondern auch gefühlt aus vielen Rückmeldungen - ganz klar eine stärkere Zersplitterung bei der Zusammensetzung der Räte und Kreistage. Das sehen Sie auch, wenn Sie auf die Bundestagswahlergebnisse gucken als Pars pro Toto in der Demokratie. Und dann ist die Frage, wie man damit umgeht. Vielleicht haben Sie noch im Hinterkopf, dass im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode die Ankündigung gemacht wurde, man wolle die Fraktionsmindeststärke heraufsetzen. Das hat man gelassen, was wir seinerzeit auch nicht falsch fanden. Uns bewegt aber weiter das Thema: Wie kommen wir zu stabilen Mehrheitsverhältnissen vor Ort?

Im *Rundblick* war vor - ich meine - zwei Jahren eindringlich die Situation in der Stadt Delmenhorst geschildert. Wir haben aber auch viele andere Beispiele dafür, dass sehr viele Gruppierungen, Fraktionen, Einzelbewerber in Kreistagen, in Räten die Meinungsbildung erschweren. Und dann ist die Frage: Was macht man mit diesem Befund?

Aus unserer Sicht gibt es eine Stellschraube, an der man verfassungsrechtlich auf jeden Fall ohne Zweifel drehen kann. Und zwar sollte man das Verfahren nach d'Hondt insgesamt auch für die Zuteilung der Sitze und nicht nur für die Ausschussverteilung einführen. Es ist völlig anerkannt, dass dieses Verfahren verfassungsgemäß ist. Zu der Frage, ob das jetzige System verfassungsgemäß ist, hat Herr Dr. Elster mühevoll die bereits genannten, auch in den mathematischen Tiefen umfangreichen Untersuchungen vorgenommen und vorgelegt.

Aus meiner Sicht müssen Sie darüber gar nicht entscheiden, wenn Sie einfach insgesamt zu dem Verfahren nach d'Hondt, das in Niedersachsen ja schon einmal angewandt wurde, zurückkehren. Wie gesagt, verfassungsrechtlich ist das aus unserer Sicht risikolos. Ob es sogar geboten ist, wird in naher Zeit kaum durch ein Gerichtsurteil beantwortet werden, denke ich. Aber das würden wir Ihnen nach gründlicher Diskussion bei uns im Verband empfehlen.

Ich will ausdrücklich sagen: Die Verhältnisse vor Ort haben sich in den vergangenen Jahren entscheidend verändert. Wenn man Proberechnungen macht, sieht man, dass diejenigen, von denen man früher einmal glaubte, sie wären klein, davon nicht unbedingt einen Nachteil hätten. Es geht vielmehr um die Frage, wie viele Stimmen Einzelbewerber brauchen, um ein Mandat zu bekommen, und wie viele Stimmen jemand von einer größeren Partei oder Fraktion braucht. Da sind die Zahlen - auch in den Kreistagen, in Regionen, die stabile politische Verhältnisse haben - so erstaunlich, dass man, denke ich, sagen kann: Es gibt gute Gründe, insgesamt zu d'Hondt zurückzukehren.

Abg. Bernd Lynack (SPD): Herr Professor Meyer, ich habe vieles von dem, was Sie vorgetragen haben, positiv aufgenommen.

Angekommen ist auch - mal wieder - die Botschaft zu den Amtszeiten. Ich muss gestehen: Ich hätte es vermisst, wenn Sie dazu nicht vorgetragen hätten. Meine Frage lautet: Legen Sie für die weiteren Diskussionen, die es eventuell noch zu führen gibt, Wert auf diese acht Jahre, oder sind Sie auch anderen Modellen gegenüber offen?

Mich würden Ihre Beweggründe dafür interessieren, dass wir, was die Ratsbürgerentscheide angeht, aus Ihrer Sicht als einziges Bundesland anders verfahren sollten. Das gibt es ja mittlerweile fast überall, nur in Niedersachsen noch nicht.

Mit Freude habe ich Ihre Ausführungen hinsichtlich der Finanzierung mit Blick auf die Gruppenbildung in den Vertretungen zur Kenntnis genommen. Dazu haben Sie in Ihrer Vorlage einen konkreten Formulierungsvorschlag gemacht. Meine Bitte an den GBD wäre, zu prüfen, ob es ein gangbarer Weg wäre, das dementsprechend umzusetzen.

Zum Zuteilungsverfahren: Herr Schwind hat dazu gerade ordentlich ausgeführt, und Sie, Herr Mey-

er, haben in diesem Zusammenhang auf den Aufsatz eines Kommunalverfassungsrechtlers - ich habe es leider nicht richtig verstanden - verwiesen. Wir haben uns natürlich im Vorfeld auch ausgiebig mit dieser Frage auseinandergesetzt, insbesondere auch was das allgemeine Wahlverfahren bei den Kommunalwahlen angeht. In diesem Zusammenhang sind uns große verfassungsrechtliche Bedenken mit auf den Weg gegeben worden, auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen in anderen Bundesländern. Sie werden das kennen. Dazu habe ich auch eine Frage an den GBD: Ist das vom GBD bereits geprüft worden, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in anderen Bundesländern ganz neue Berechnungsverfahren eingeführt worden sind?

Zu § 80 Abs. 6 Satz 4: Ich muss sagen - auch vor dem Hintergrund der Ereignisse im Landkreis Hameln-Pyrmont -, dass das zumindest ein gefühltes Unrecht ist - so formuliere ich es mal als juristischer Laie - und dass wir da dringend etwas tun müssten. Von daher möchte ich den Antrag stellen, den GBD zu bitten, für die Fälle, die in der Vorlage der kommunalen Spitzenverbände benannt sind, einen Formulierungsvorschlag zu unterbreiten, damit wir solche Situationen in Zukunft verhindern können.

Prof. Dr. Hubert Meyer (NLT): Zu den Amtszeiten: Ich wollte Sie nicht enttäuschen, Herr Lynack, deswegen habe ich das natürlich vorgetragen. Ich fürchte, das wird auch ein Dauerthema bleiben, solange wir das Gefühl haben, dass wir den Landtag noch nicht überzeugt haben.

Ja, wir halten acht Jahre für den angemessenen Zeitraum. Man kann sicherlich auch über andere Modelle sprechen. Wenn ich es richtig weiß, hat man sich im Saarland dazu entschlossen, eine Synchronisierung beizubehalten, gleichzeitig aber die Amtszeit auf zehn Jahre verlängert. Das wollen wir gar nicht, hier vorzutragen. Ich will es nur gesagt haben; auch solche Modelle gibt es.

Für uns ist wichtig: Wir brauchen eine Verlängerung der HVB-Amtszeit, um qualifizierte Bewerber zu gewinnen. Es gibt in der Regel immer noch ausreichend Bewerber, nur die Qualität ist nach unserer Einschätzung deutlich anders geworden. Das ist unsere Einschätzung, und insofern werden wir das weiterverfolgen.

Sie haben ein paar Bitten an den GBD gerichtet. Zum Thema Ratsbürgerentscheid und zu § 80

Abs. 6 Satz 4 könnte Herr Dr. Schwind noch etwas sagen.

Dr. Joachim Schwind (NLT): Im November gab es eine spannende Tagung an der Uni Osnabrück, bei der Herr Burgi vorgetragen* und gesagt hat - das kann man in den Verwaltungsblättern nachlesen -: Was ist denn das mit diesem Ratsbürgerentscheid? Das haben wir in ganz vielen Bundesländern, aber das ist ja eigentlich die Selbstenthauptung der Demokratie vor Ort. - Das sind nicht meine Worte, das war ein Zitat.

Wir glauben, dass direkt gewählte kommunale Vertreterinnen und Vertreter in den Räten und Kreistagen die Fragen selbst beantworten können und wir insofern an der Stelle kein Initiativrecht benötigen. Von der Landesregierung ist das ja mit sehr hohen formalen Hürden belegt worden, und das finden wir - wenn man so etwas unbedingt machen will - auch richtig. Es geht uns darum, zu sagen, dass man bei der Direktwahl Verantwortung übernimmt und die Dinge auch selbst entscheiden kann.

Zu dem anderen Thema kann ich nur sagen: Ja, wir sehen das genauso. Der Niedersächsische Landkreistag hat in seinen Gremien gesagt: Wir müssen diese Fälle irgendwie lösen, in denen jemand gar keine andere Chance hat, als sein Amt anzunehmen, weil der Kreistag die Wahleinsprüche zurückgenommen hat und loslegt. Die Dauer eines Gerichtsverfahrens kann man eben nicht beeinflussen. - Das kann keiner von uns, zu Recht.

Insofern glauben wir, dass wir - jedenfalls für die Fälle, in denen jemand faktisch länger im Amt ist - eine Lösung finden müssen. Man könnte in diesem Zusammenhang vielleicht auch über Vertrauensschadensersatz reden. Mir fällt aber ehrlich gesagt nur der Weg über einen - sozusagen fiktiven - Versorgungsanspruch ein, und zwar auch deshalb, weil dieser über unsere Versorgungskassen sozialisiert wird. Denn man muss klar sagen: Andernfalls können ganz erhebliche finanzielle Belastungen für die Gemeinden entstehen, und das ist insbesondere dann problema-

* „Repräsentative versus plebiszitäre Beschlussfassung: Zur ‚Konkurrenz‘ von Amtsträgerschaft und Partizipation“, Professor Dr. iur. Martin Burgi, LMU München (Symposium „Bürger versus Bürgermeister? Demokratie und Partizipation in Stadt und Land“, 31. Bad Iburger Gespräche, 11. November 2020).

tisch, wenn es die Bürgermeister von kleineren Gemeinden betrifft.

Es handelt sich zwar um wenige Einzelfälle, aber eben auch nicht nur um einen einzigen Fall. Ich erinnere nur an die rechtlich sehr schwierige Wahlanfechtung bei der Regionspräsidentenwahl. Da war der Grund für den möglichen Verlust des Amtes im Übrigen nicht beim Bewerber zu suchen, sondern beim Wahlleiter, der zwischen dem ersten Wahlgang und der Stichwahl eine Informations- und Motivationskampagne initiiert und gesagt hatte: Wir schalten noch Werbeanzeigen in der Üstra. - Das Gericht hatte dann über die Frage zu entscheiden, ob das korrekt war oder nicht. Die Kandidaten hatten damit aber überhaupt nichts zu tun.

Dr. Marco Trips (NSGB): Ich habe eine Anmerkung zum Ratsbürgerentscheid. Unsere Überlegung bzw. Sorge war, dass sich dann Einzelne auf den Weg machen und im Rat sagen: Liebe Damen und Herren, dieses ganz besondere Thema ist eines, über das unsere Bürgerinnen und Bürger entscheiden müssen. Das ist doch viel demokratischer, als wenn wir es selbst tun. - Dann könnten Minderheiten mit dem Druck über die sozialen Medien, der ja zugenommen hat, und vielleicht auch über die Medien vor Ort Situationen erzeugen, in denen der Rat gar nicht anders kann, als einen Ratsbürgerentscheid in die Wege zu leiten. Herr Schwind hatte in diesem Zusammenhang von der Selbstenthauptung der legitimierte Volksvertreter gesprochen. Durch die formalen Hürden bzw. durch die Antragsquoren, die in dem Gesetzentwurf enthalten sind, kann das vielleicht einigermmaßen verhindert werden.

Insofern bleiben wir bei der Einschätzung: Eigentlich lehnen wir es ab, aber wenn es kommen soll, dann mit den genannten Hürden.

In dieses Bild passen auch die Zersplitterung der Räte und der etwas rauere Ton in der öffentlichen politischen Diskussion, befeuert durch die sozialen Medien. Schauen Sie einmal in diese Foren hinein, auch bei sich vor Ort. In meiner Heimatgemeinde hat der Rat den Beschluss gefasst, in den Ortsteilen die Grünpflege zugunsten von Blühwiesen im Prinzip einzustellen. Sie glauben nicht, was da in den sozialen Foren los ist, in welchem Tonfall dort Druck erzeugt wird.

Eine Umfrage von kommunal.de hat ergeben, dass 64 % der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ihrer Tätigkeit schon einmal beleidigt,

beschimpft, bedroht und tätlich angegriffen worden sind. Auch in kleineren Ortschaften ist das mittlerweile der Fall.

Das Gesamtbild, das sich aus diesen einzelnen Punkten ergibt, macht das Amt zusehends unattraktiver.

Zur achtjährigen Amtszeit: Wir brauchen gute Leute vor Ort, und wir meinen, dass die achtjährige Amtszeit durchaus ein wichtiges Instrument ist. Deswegen tragen wir das auch immer wieder vor. Wir sehen auch jetzt bei der Kommunalwahl, dass Leute aufhören, die genau das, was ich eben geschildert habe, nicht mehr wollen und sagen: Ich bin so qualifiziert, ich finde auch woanders was. - Das sehen wir jetzt in vielen Fällen. Wir glauben aber, dass solche Bewerberinnen und Bewerber mit einer achtjährigen Amtszeit gehalten werden können, und diese Frauen und Männer brauchen wir vor Ort.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Noch einmal zu der Regelung in § 80 Abs. 6 Satz 4: Ich würde den GBD zusätzlich bitten wollen, zu prüfen, ob es möglich ist, eine Regelung zu finden, die auch für all diejenigen greift, die bereits im Amt sind und bei denen ein Verfahren anhängig ist.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Herr Dr. Wefelmeier hat signalisiert, dass alle Anregungen vom GBD aufgenommen worden sind. Wir brauchen also nicht darüber zu beschließen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich möchte im Folgenden auf drei Punkte eingehen.

Eben kam der Hinweis, die Länge von Gerichtsverfahren könne man nicht beeinflussen. Ich bin rechtspolitischer Sprecher meiner Fraktion, und ich sehe das dezidiert anders. Politik kann das sehr wohl tun, z. B. indem genügend Ressourcen bei den Gerichten vorhanden sind. Solange 200 Richter in Niedersachsen fehlen, werden Gerichtsverfahren sicherlich noch ein bisschen dauern.

Zur achtjährigen Amtszeit: Ich halte das ausdrücklich für richtig und teile Ihre Argumente ausnahmslos. Wir als FDP-Fraktion haben schon im Februar 2020 versucht, das zu ändern, im Zusammenhang mit einem Gesetzentwurf, den wir eingebracht haben. Das Thema ist dann auch besprochen worden, allerdings ist der Vorschlag von der Großen Koalition nicht positiv aufgenommen worden. Ich habe mich gerade gefragt, ob ich jetzt noch einmal einen entsprechenden Antrag stellen

soll. Aber nach der bisherigen Diskussion fürchte ich, dass die Chance, dass ein solcher Antrag angenommen wird, eher gering ist.

Ich glaube aber, dass diese Diskussion noch nicht zu Ende ist. Wie Sie schon sagten - aus eigener Erfahrung als Kommunalpolitiker kann ich das durchaus bestätigen -: Es ist schwieriger geworden, Leute für dieses Amt zu begeistern, insbesondere deswegen, weil sich die gesellschaftliche Situation verändert und verschärft hat. Da braucht man also vielleicht schon ein deutlich dickeres Fell als früher.

Wo ich völlig anderer Meinung bin als Sie, ist die Frage des Auszählverfahrens. Sie hatten eben gesagt, gefühlt und empirisch habe die Zersplitterung in den einzelnen Räten zugenommen, und darum sei eine Entscheidungsfindung schwieriger geworden. Ich finde es grundsätzlich sehr schwierig, wenn gefühlte Argumente als Grundlage für Diskussionen über verfassungsrechtliche Fragestellungen angeführt werden. Ich habe deswegen im Rahmen einer Anfrage an die Landesregierung ([Drs. 18/9236](#)) nachgehakt, wie es mit dieser Zersplitterung tatsächlich aussieht und welche Probleme daraus entstanden sind. Seitens der Landesregierung bzw. des Innenministeriums ist daraufhin viel herumgefragt worden, aber konkrete Probleme konnte man nicht nennen. Das ist also eher ein gefühltes Problem.

Ich teile im Übrigen die Auffassung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, die in einer sehr umfangreichen Untersuchung festgestellt haben, dass beide Auszählverfahren - d'Hondt und Hare-Niemeyer - verfassungsgemäß sind. Ich glaube, der Deutsche Bundestag benutzt ein anderes Verfahren - eines französischen Mathematikers, dessen Namen ich mir nicht merken kann -, aber das geschieht alles auf dem Boden der Verfassung.

Ich glaube auch nicht, dass wir an dieser Stelle über verfassungsrechtliche Fragen diskutieren müssen, sondern ich meine, dass es eher eine gesellschaftliche Debatte ist. Es geht doch um die Frage, ob wir eine zunehmende Meinungsdifferenziertheit in den Parlamenten bzw. in den jeweiligen Ausschüssen tatsächlich abbilden möchten oder ob wir das gesellschaftspolitisch, weil es vielleicht einfacher in der Entscheidungsfindung ist, nicht wollen. Ich halte es für ein sehr, sehr großes Problem, wenn wir - gerade in der schon genannten gesellschaftlichen Situation, in der wir uns befinden - den Eindruck erwecken, dass wir

im Prinzip einen Status quo in irgendeiner Form zementieren und nicht darauf hören wollen, was sich bei den Menschen gesellschaftspolitisch tatsächlich tut.

Prof. **Dr. Hubert Meyer** (NLT): Politik kann natürlich die Gerichtsverfahren insofern beeinflussen, als sie dafür sorgen kann, dass ausreichend Richterstellen zur Verfügung gestellt werden. Der betroffene Hauptverwaltungsbeamte allein kann das natürlich nicht, und um den ging es uns.

Dass wir uns hinsichtlich der Amtszeit einig sind, freut mich. Dass wir uns hinsichtlich des Auszählverfahrens nicht einig sind, überrascht mich nicht. Wir verfolgen das seit Jahrzehnten mit Ihrer Partei, wenn ich das hier einmal so sagen darf.

Was ich ernst nehme, ist Ihr Hinweis: Müssen wir das, was sich hier an gesellschaftlicher Diskussion widerspiegelt, nicht auch in den Gremien abbilden? - Das muss man, und das tun wir auch, glaube ich. Aber hier geht es um die Stimmrechte und die Mitwirkung in den Ausschüssen. Das würden wir schon gern sortieren wollen.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Ich habe zwei sehr konkrete Fragen. Die erste bezieht sich auf die achtjährige Amtszeit. Wir haben uns auch damit auseinandergesetzt, das wesentlich differenzierter zu betrachten, z. B. im Hinblick auf die Bewohner in den Kommunen. Ich würde gern wissen, ob das auch von den kommunalen Spitzenverbänden entsprechend diskutiert worden ist.

Die zweite Frage betrifft das Auszählverfahren bzw. die Sitzverteilung nach den Auszählverfahren, die aktuell gültig sind. Sie lautet: Haben Sie nur zwei Verfahren verglichen - Hare-Niemeyer und d'Hondt -, oder haben Sie auch das Sainte-Laguë-Verfahren mit einbezogen?

Prof. **Dr. Hubert Meyer** (NLT): Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie gefragt, ob wir uns eine differenzierte Wahlzeit hinsichtlich der Einwohnerzahl der Gemeinden und Kommunen vorstellen könnten. Das halte ich für nicht sachgerecht, muss ich sagen. Ich finde, davon kann man es nicht abhängig machen.

Die Vergleichsgruppe, die wir heute noch nicht angesprochen haben, bilden die sonstigen Wahlbeamten. In der Kommunalverfassung ist eine achtjährige Amtszeit für diese Gruppe geregelt, und das ist aus unserer Sicht eine Schwierigkeit. Das passt einfach nicht. Die sonstigen Wahlbeamten sind in der zweiten Reihe und befinden

sich in einer deutlich komfortableren Situation, was die Wahrnehmung in der politischen Diskussion in der Öffentlichkeit, was Arbeitszeiten angeht und vieles mehr. Da sehen wir einen gewissen Geltungswiderspruch, warum man das nicht auch auf die Hauptverwaltungsbeamten erstreckt. Das wäre, finde ich, die zutreffende Vergleichsgruppe.

Dr. Joachim Schwind (NLT): Mit dem dritten Wahlverfahren haben wir uns deswegen nicht näher beschäftigt, weil es d'Hondt in Niedersachsen schon einmal gab und es aus unserer Sicht die sachgerechte Lösung ist. Wie gesagt, das Thema reicht, um damit Bibliotheken zu füllen. Wir würden immer dazu raten, etwas zu nehmen, das es schon einmal gab und das man verfassungsrechtlich problemlos einführen kann.

Abg. Ulrich Watermann (SPD): Ich habe eine Anmerkung zum Auszählverfahren und eine Anündigung, was die Amtszeit angeht.

Wer ein bisschen länger dabei ist, weiß: Es hat noch nie so viele Ausschussbesetzungen aus dem Hut gegeben wie mit Hare-Niemeyer. Dieses Rechensystem führt dazu, dass ganz viele ungefähr das Gleiche haben, und dann muss man mit dem Lostopf entscheiden.

Herr Genthe, ich habe nicht in Erinnerung, dass die FDP beim Lösen so begeistert war. Jedenfalls haben Sie das, als wir im Zusammenhang mit den Spielhallen etwas Ähnliches vorhatten, vehement abgelehnt. Vielleicht sollten Sie darüber noch einmal nachdenken.

Was die Amtszeit betrifft: Diese Situation und die Tatsache, dass sich Amtsträger bestimmten Maßnahmen unterziehen müssen, wie es vielleicht früher nicht der Fall war, spielt durchaus auch in der politischen Debatte der Sozialdemokraten eine Rolle. Mit diesem Gesetz werden wir das nicht machen, weil wir es vor der Wahl auch nicht anders angekündigt haben. Aber ich kann sagen, dass bei uns in der Partei durchaus darüber diskutiert und nachgedacht wird. Denn natürlich hat sich die Situation etwas verschärft. Wenn man aus Hameln-Pyrmont kommt, ist man da besonders geprägt, weil bereits zwei Amtsinhaber wirklich massiver Kritik ausgesetzt waren - der jetzige ist es auch. Man merkt einfach, dass wir darüber nachdenken und Antworten darauf finden müssen.

Ich werbe in meiner Partei dafür, dass wir diese Antworten finden. Warten wir einmal ab, was sich daraus ergibt. Vielleicht ist ja das Aufstellen des Wahlprogramms für die nächste Wahlperiode ein guter Anlass, um über diese Situation nachzudenken. Der Ursprungsgedanke war ja mal: Wenn jemand gewählt wird, der nicht so gut ist, dann hat man ihn für acht Jahre. Ich drehe das einmal um: Wenn man bei der Wahl nur das Mittelmaß vorfindet, ist das im Prinzip auch keine Perspektive.

Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 8

Anwesend:

- *Leiterin Almut von Woedtke*

Almut von Woedtke: Herzlichen Dank für die Einladung. Ich bin sehr gern gekommen, um unsere Anmerkungen vorzustellen.

Die schriftliche Stellungnahme zielt auf § 8 - Gleichstellungsbeauftragte - und § 9 - Verwirklichung der Gleichberechtigung - ab. In diesem Themenfeld haben wir seit Beginn dieses Themas vor 30 Jahren Kompetenz, und daher äußere ich mich dazu.

Ich möchte vorausschicken, dass Niedersachsen 1994 eine innovative und damals sehr fortschrittliche Regelung in der Kommunalverfassung - damals noch „Gemeindeordnung“ - geschaffen hat. 1994 wurde erstmalig umgesetzt, was schon länger als notwendig erkannt war, nämlich die Umsetzung der Gleichberechtigung in den Kommunen konkreter zu verankern, als es die Verfassung bereits festlegt.

Nach den 30 Jahren, die seitdem vergangen sind - ich bin noch bei meiner Vorrede - und in denen vielfältige Erfahrungen in den Kommunen mit diesen Regelungen gemacht wurden, gehören diese, so meinen wir, auf den Prüfstand. Wir denken, dass die kommunale Gleichstellungsarbeit evaluiert werden sollte, um aus den Ergebnissen Handlungsempfehlungen zu entwickeln. - Schleswig-Holstein macht so etwas z. B. gerade. Das finden wir durchaus interessant.

Dies sollte vor allem im Hinblick auf den Status der Gleichstellungsbeauftragten geschehen und im Hinblick auf die tatsächliche Umsetzung des Verfassungsauftrages, z. B. auch gerade in kleinen Gemeinden. Dies würde womöglich zu grundlegenden Änderungsvorschlägen führen, als sie jetzt im Zuge dieser Novellierung tatsächlich noch umgesetzt werden können. Ich will trotzdem einige dieser Punkte nennen, die durch uns und auch durch andere - hier erwähne ich den Landesfrauenrat und die Landesarbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten - genannt wurden. Ich führe aber auch weniger grundlegende Änderungsvorschläge auf, die man vielleicht doch noch aufnehmen könnte.

Die bereits geplanten Änderungen begrüßen wir.

- Abberufung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter mit Zweidrittelmehrheit -

Die Gleichstellungsbeauftragte kann jetzt mit der Mehrheit der Ratsmitglieder vom Amt abberufen werden. Es muss nicht einmal ein sachlicher Grund genannt werden. Ursprünglich war 1994 festgelegt worden, dass für ihre Abwahl eine Zweidrittelmehrheit benötigt werden sollte, damit - so heißt es wörtlich in der damaligen Begründung - die Gleichstellungsbeauftragte nicht in ihrer Existenz den wechselnden politischen Mehrheiten ausgesetzt sein sollte.

Die Gleichstellungsbeauftragte übt durchaus eine konfliktträchtige Aufgabe aus. Das ist so gedacht; denn ihre Tätigkeit ist auf Veränderung ausgelegt. Wenn Konsens darüber bestünde, dass die in den Kommunen handelnden Personen die Gleichberechtigung in ihren Entscheidungen und Beschlüssen regelmäßig im Blick haben, bräuchte man sie gar nicht.

Durch ihre Pflicht, an allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen der Kommune mitzuwirken, ist sie sehr präsent und durchaus bei Konflikten in der rechtmäßigen und qualifizierten Ausübung ihrer Tätigkeit von Abwahl bedroht. Aktuelle Fälle liegen vor. Wir schlagen vor, zur ursprünglichen Abwahlregelung zurückzukehren, oder auch, wie der Landesfrauenrat vorgeschlagen hat, eine Abwahl nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Abgeordneten zuzulassen. Beides ist besser als die aktuelle Lage.

Die Entgegnung in der vorliegenden Drucksache, in der die Gleichstellungsbeauftragte mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes verglichen

wird, wird dem Problem nicht gerecht. Diese Person fällt im Beamtenstatus nicht in die Arbeitslosigkeit. Für Beamte auf Zeit, die auch abgewählt werden können, gibt es gute Regelungen im Beamtenversorgungsgesetz. Die Versorgung war heute auch schon Thema, und in Bezug auf die Gleichstellungsbeauftragte sehe ich da eine große Lücke.

- Regelung zur fachlichen Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten -

Die Gleichstellungsbeauftragte hat eine anspruchsvolle Aufgabe. Sie begleitet die Arbeit von Verwaltung und Rat im Hinblick auf die Umsetzung von Gleichberechtigung. Personalauswahl und Stellenbewertung werden dem sehr häufig nicht gerecht. Hier sollte eine Regelung aufgenommen werden.

- Regelung für Kommunen, deren Einwohnerzahl unter 20 000 fällt -

Für Kommunen, deren Einwohnerzahl auf unter 20 000 fällt, gibt es keine Regelungen; die Gleichstellungsbeauftragte könnte abberufen und womöglich gekündigt werden. Ich begrüße die Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände - die Vertreter sind leider nicht mehr anwesend, aber sie haben es genannt -, dass diese Gemeinden weiterhin einen finanziellen Ausgleich erhalten, wenn sie weiterhin die Gleichstellungsbeauftragte hauptberuflich beschäftigen.

Ich denke, es bedarf einer Übergangsregelung für solche Gemeinden, wie es sie in Bezug auf Beamtinnen und Beamte auf Zeit gibt, wenn eine Kommune unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner fällt, siehe Änderung zu § 108 NKomVG. Diese Regelung soll jetzt im Zuge dieser Novellierung sogar ausgeweitet werden. Es wird in der Drucksache - als Begründung zur Ablehnung unseres Vorschlags - auf die Selbstverwaltung der Kommunen und auf Kosten verwiesen. Aber das gilt für die jetzt beabsichtigte Änderung von § 108, denke ich, ebenso.

- Klarstellung zu Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden -

Die Klarstellung zu Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden haben wir vorab in der Stellungnahme nicht aufgenommen. Das war im letzten Verfahren Thema, und ich will es jetzt noch einmal nennen, weil es mir bei Telefongesprächen in der Praxis sehr oft begegnet.

Nur Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden in Samtgemeinden sind, haben eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Diese sinnvolle Regelung, dass nicht jede Mitgliedsgemeinde eine eigene Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen hat, führt in der Praxis häufig dazu, dass den Gleichstellungsbeauftragten von Mitgliedsgemeinden ein Mitwirkungsrecht in Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden abgesprochen wird. Das ist misslich, weil ja gerade Infrastrukturmaßnahmen, die eine hohe Gleichstellungsrelevanz haben, häufig in den Mitgliedsgemeinden beschlossen werden. Es gibt sogar Mitgliedsgemeinden, die mehr Personal haben als die Samtgemeinde. Auch hier ist die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde womöglich außen vor. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das so gedacht war.

- Klarstellung zum Klagerecht -

Wir halten auch eine Klarstellung zum Klagerecht für notwendig. Wenn der Gleichstellungsbeauftragten in einer Kommune ihre eigenen Rechte verwehrt werden, muss sie diese doch einklagen können. In einer Veröffentlichung der Landesverwaltung zur Kommentierung der Gemeindeordnung von 1994 wurde sich ausführlich mit dieser Frage beschäftigt - das habe ich noch einmal nachgelesen - und im Ergebnis als strittig benannt. Ich schlage vor, dies klarzustellen.

Die Dienstpflicht der oder des Hauptverwaltungsbeamten, die Gleichstellungsbeauftragte z. B. rechtzeitig zu beteiligen, wird außerordentlich häufig nicht erfüllt.

- Regelung zum Stellenumfang -

Die jetzige Festlegung mit einer halben Stelle als Mindestfordernis ab einer Einwohnerzahl von 20 000 führt leider dazu, dass sich Kommunen häufig für einen Stellenanteil für die Gleichstellungsbeauftragte entscheiden, der sich unterhalb des Schaffbaren und Machbaren orientiert. Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte wirkt mit an den kommunalen Entscheidungen im Bereich der örtlichen Gemeinschaft, sie hat aber auch die Aufgabe, innerhalb der Verwaltung zur Gleichberechtigung beizutragen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten argumentiert hier mit dem Maßstab der Beschäftigtenzahl, die bei der Stellenbemessung auch berücksichtigt werden müsse. Damit hat sie recht. Die Erwiderung in der Drucksache halte ich hier nicht für schlüssig.

- Regelung für Kommunen unter 20 000 Einwohnern -

Mein letzter Punkt betrifft die Regelung für Kommunen mit einer Einwohnerzahl unter 20 000, für die keine Hauptberuflichkeit vorgeschrieben ist.

Wir sehen, dass in kleinen Gemeinden keine Hauptberuflichkeit für die Gleichstellungsbeauftragte für jede Gemeinde gefordert werden kann. Wir sehen aber auch, dass in der überwiegenden Mehrzahl dieser Gemeinden die Aufgabe ehrenamtlich oder nebenberuflich mit sehr geringer Stundenzahl nicht geleistet werden kann und häufig auch nicht geleistet wird. Es ist eine anspruchsvolle Aufgabe, Verwaltung und Rat in gleichstellungspolitischer Hinsicht zu beraten. Hier wird nicht selten bei einem Angebot von Sprechstunden zur Beratung ratsuchender Frauen stehengeblieben. In einer Zeit, in der wir die bestausgebildete Frauengeneration aller Zeiten haben, ist das sicherlich nicht das einzig Richtige.

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gibt ein Beispiel für eine Überfrachtung des Ehrenamtes, und zwar sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch was die Qualifikation betrifft. Wir schlagen vor, hier Lösungen zu finden, die weder ehrenamtlich sind noch jede einzelne Gemeinde über das verfassungsgemäße Maß hinaus belasten. Ich kann hierzu gern weitere Ausführungen machen, aber in diesem Novellierungsverfahren, denke ich, wird hierzu wohl noch keine Lösung gefunden. Die Entgegnungen in der Drucksache allerdings gehen an den aufgeführten Vorschlägen vorbei.

Das sind unsere Anregungen. Ich freue mich auf Ihre Fragen.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Frau von Woedtke, Sie haben zum Thema Qualifizierung ausgeführt, insbesondere auch was Versorgungslücken etc. angeht, wenn es zu einer Abberufung kommen sollte. Wir haben ja gerade über die Hauptverwaltungsbeamten gesprochen, und die kommunalen Spitzenverbände haben ein Stück weit beklagt, dass bei den derzeitigen Amtszeiten ein Qualitätsrückgang bei den Bewerberinnen und Bewerber zu verzeichnen sei. Meine Frage ist: Stellen Sie vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen - so nenne ich es mal - und auch der Arbeitsbelastung, die Sie gerade geschildert haben, ebenfalls fest, dass die Zahl der qualifizierten Bewerberinnen, die bereit sind, ein solches Amt auszuüben, zurückgeht?

Was Sie gerade mit Blick auf die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden geschildert haben, hat mich ein bisschen stutzig gemacht. Denn eigentlich haben ja gerade die Mitgliedsgemeinden eine ganze Zahl von Rechten, die die Samtgemeinden selbst nicht haben. Dann kann das doch vom Gesetzgeber bzw. von uns so nicht gewollt sein.

Herr Dr. Wefelmeier, ich würde gern vom GBD wissen, ob es von der Rechtssystematik her passt, dass eine Gleichstellungsbeauftragte in einer Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde weniger Rechte hat, wenn sie nicht beteiligt werden muss, weil die Gleichstellungsbeauftragte in der Mitgliedsgemeinde eigentlich gar nicht so gestärkt ist wie in der Samtgemeinde. Ich denke, da müssten doch paritätische Rechte hergestellt werden, damit das im Einklang ist. Es kann ja nicht sein, dass die Beratung im Rat einer Mitgliedsgemeinde ohne die fundierte Beratung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt, auch wenn die Ergebnisse anschließend sicherlich im Samtgemeinderat zusammengeführt werden. Meine Frage ist, ob das ein Bruch in der Rechtssystematik sein könnte.

Zum Klagerecht: Frau von Woedtke hat gerade ausgeführt, dass es keine rechtlichen Konsequenzen nach sich zieht, wenn rechtliche Voraussetzungen nicht beachtet bzw. wenn Gleichstellungsbeauftragte nicht beteiligt werden. Auch an dieser Stelle habe ich eine Frage zur Rechtssystematik: Gibt es Möglichkeiten - und, wenn ja, welche -, dem entgegenzuwirken, sodass ein solches Vorgehen künftig rechtliche Folgen nach sich ziehen kann?

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Ein Teil der Fragen bzw. Bitten ging in Richtung des GBD. Für Frau von Woedtke verblieb die Frage hinsichtlich der Bewerberinnen.

Almut von Woedtke: Diese Frage kann ich quasi nur nach Gefühl beantworten, ich habe den Blick auf die Praxis, aber keine systematischen Auswertungen. Es gibt ausreichend Bewerbungen - ich kann keine Zahlen nennen - in den Kommunen, in denen die Arbeitsbedingungen korrekt sind und bei denen die rechtlichen Vorgaben nach §§ 8 und 9 gut umgesetzt werden. In anderen Gemeinden ist es schwieriger; das weiß ich aus Gesprächen, das spricht sich auch herum.

Es gibt Bewerberinnen aus den Studiengängen zur Genderthematik, die sich in den vergangenen 10 bis 15 Jahren im Bereich der Sozialwissenschaften entwickelt haben. Es gibt auch Bewerberinnen aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung. Die Stellen, die nicht besetzt werden können - wir haben nur wenige Vakanzen im Bereich der Hauptberuflichkeit -, finden sich zum ganz großen Teil im Bereich der Gemeinden unter 20 000 Einwohnern. Da spielt die Qualifikation teilweise gar keine Rolle. Das ist dort ein noch größeres Problem.

Aber die Frage der Ungleichbehandlung in Bezug auf die Versorgung bleibt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist eine Angestellte. Ich meine, dass man sich den Status und die tatsächliche Umsetzung des Verfassungsauftrages genauer anschauen und sich grundsätzlicher mit dieser Thematik - und zwar über heute hinaus - befassen sollte.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Frau von Woedtke, ich habe eine Frage zur Belastung bzw. zum freudvollen Ausfüllen der Arbeit einer Gleichstellungsbeauftragten: Halten Sie ganz allgemein diese Änderung, die jetzt im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz angestrebt wird, für eine zusätzliche Belastung, oder sehen Sie im überwiegenden Maß die Zeit bis zur Entscheidung, ob jemand abgewählt wird oder nicht, als das zentrale Moment an? Sind wir Ihrer Meinung nach ansonsten auf einem guten Weg und werden als Frauen, die sich auch in der Kommunalpolitik engagieren, gestärkt?

Almut von Woedtke: Ich hatte einführend gesagt, dass ich der Meinung bin, dass Niedersachsen grundsätzlich eine sehr gute Regelung für die kommunale Gleichstellungsbeauftragte hat. Die jetzt vorgesehenen Änderungen in Bezug nicht auf die Unterstellung, sondern auf die Zuordnung zum Hauptverwaltungsbeamten und zur Klarstellung, dass sie auch in allen kommunalen Gremien Punkte auf die Tagesordnung setzen kann, halte ich für förderlich. Das gilt gerade in Bezug auf Gemeinden, in denen es Probleme mit der Weisungsunabhängigkeit gibt.

Ansonsten, meine ich, sind die Regelungen zur fachlichen Qualifikation und zur Abberufung, die Klarstellung zu den Mitgliedsgemeinden und die Klarstellung zum Klagerecht sowie die Regelung für die kleinen Gemeinden Punkte, die die niedersächsische, an sich doch recht gute Rechtslage noch besser machen würden. Das gilt natürlich

auch für die Umsetzung des Verfassungsauftrages. Es geht ja darum, Wege zu finden, den Verfassungsauftrag aus Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes oder aus der Niedersächsischen Verfassung in den Gemeinden umzusetzen. Das war damals leitend, und das soll heute in der Praxis der Kommunen auch leitend sein.

Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen

Schriftliche Stellungnahmen:

- 2. Nachtrag zu Vorlage 1 zu Drs. 18/7643
- Vorlage 5 zu [Drs. 18/9075](#)

Per Videokonferenztechnik zugeschaltet:

- Sprecherin **Monika Nölting**

Monika Nölting: Ich bedanke mich für die Möglichkeit der Anhörung und insbesondere für die Möglichkeit, per Videokonferenztechnik teilnehmen zu können.

An dieser Stelle sei mir ein persönliches Wort gestattet, losgelöst von der Thematik. Aus gegebenem Anlass bitte ich Sie darum, dass Sie bei weiteren Anhörungen die Möglichkeit der Hybridisierung aufrechterhalten. Es gibt viele Menschen, die noch nicht geimpft sind und sich persönlichen Kontakten daher immer noch nicht aussetzen können. Außerdem tragen wir auch massiv etwas zum Klimaschutz bei, indem wir für diesen Kurztermin nicht extra von Northeim nach Hannover anreisen.

Um den Bogen zu schlagen: In den Kommunen öffnen sich über diesen Weg auch neue Perspektiven, wenn es darum geht, Kandidaten zu finden, die sich ehrenamtlich einbringen möchten.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegt Ihnen unsere ausführliche schriftliche Stellungnahme vor. Ich möchte in diesem Punkt meine Zeit auch nicht übergebühlich nutzen, um Dinge zu wiederholen, die Sie hoffentlich gelesen haben. Dennoch ist uns unsere Position, die wir beim Landtag im Dezember 2020 als Niedersächsischer Inklusionsrat - als Zusammenschluss der kommunalen Behindertenbeiräte und -beauftragten in Niedersachsen - eingereicht haben, so

wichtig, dass wir auch mündlich noch einmal darauf hinweisen wollen.

Mit der Möglichkeit, auch die Beiräte und Beauftragten für Menschen mit Behinderungen gleichzustellen, würden wir ein Instrument erhalten, das im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine Chance bietet, um z. B. die Ziele des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes tatsächlich und auch gleichberechtigt umsetzen zu können.

Die Mitglieder des Niedersächsischen Inklusionsrats sind fast alle unabhängig, da sie keinem Verband oder anderen Gremien zugeordnet sind. Diese Unabhängigkeit versetzt uns in die Lage, uns neutral einbringen zu können und den Blick von außen zu haben. Brechen wir den Niedersächsischen Inklusionsrat auf den einzelnen Beirat herunter, fängt aber schon das deutliche Ungleichgewicht an. Hinter einem Landkreisbeirat sitzen z. B. zumeist je nach Anzahl der Kommunen, die zum Landkreis gehören, bis zu 25 Mitglieder, die sowohl dem Landkreisbeirat zuarbeiten, als auch vor Ort versuchen, tätig zu sein.

- Ja, *versuchen*. Denn es gibt einige Landkreise - nach unserer Überprüfung leider mehr als die Hälfte -, bei denen die Beiratsmitglieder nicht in die Ausschüsse Schule, Bauen oder Jugendhilfe bzw. Wirtschaft beratend einbezogen werden. Bei öffentlichen Ausschreibungen von Bauten werden sie nur dann einbezogen, wenn es um Förderungen geht. Selbst beim Bushaltestellen-Programm, bei dem ohne Zustimmung des Beirats nicht gefördert werden soll, wird das gern vergessen.

Flächendeckend haben die Beiräte für Menschen mit Behinderungen in den einzelnen Kommunen und Samtgemeinden eine Alibifunktion: Wir haben einen Beirat, wir kümmern uns ja! - In der Praxis - das muss ich als Sprecherin des Niedersächsischen Inklusionsrats leider sagen - laufen wir immer noch der Einbeziehung hinterher: Es ist ja nicht verpflichtend. - Mit der Aufnahme ins NKomVG würden wir in den Kommunen durchgängig die Möglichkeit haben, unser vorhandenes Wissen einzubringen, und wir hätten das Argument einer verpflichtenden Beteiligung, was uns die Arbeit sehr erleichtern und uns - so würde ich sagen - arbeitsfähig machen würde, gleichberechtigt.

Mit zwei Beispielen aus der Praxis möchte ich schließen. Sowohl im Kreistag als auch in den Ratssitzungen haben die Beiräte und Beauftrag-

ten von Menschen mit Behinderungen keine Möglichkeit, etwas zu sagen. Wenn ein Beirat also seinen eigenen Antrag stellt, kann er nichts dazu sagen. Jedes Kreistagsmitglied, das für die Fraktion einen Antrag einbringt, hat aber das Recht, dazu etwas zu erläutern. Wenn im Verwaltungsausschuss inhaltliche redaktionelle Änderungen an einer Resolution oder Ähnlichem vorgenommen werden, hat der Beirat keine Möglichkeit, seiner Beraterfunktion und Aufgabe nachzukommen, um hier Fehler zu verhindern. Er hat kein Rederecht.

So ist es passiert, dass eine öffentliche Resolution mit falschen Bezeichnungen zu den Artikeln der UN-BRK versandt wurde, und so ist es geschehen, dass bei uns für ein Bauvorhaben die falsche DIN-Norm zugrunde gelegt wurde.

Wie sollen ein Rat und damit die Mitglieder vor Ort in den Kommunen ihrer Beratungspflicht wirklich nachkommen, wenn sie die beratende Funktion für Menschen mit Behinderungen nicht ausüben können, weil sie nicht einbezogen werden? - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Mehr Demokratie e. V. - Landesverband Bremen/Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahmen:

- Vorlage 2 zu Drs. 18/7643

- Vorlage 7 zu [Drs. 18/9075](#)

Per Videokonferenztechnik zugeschaltet:

- *Sprecher für Niedersachsen Dirk Schumacher*

Dirk Schumacher: Zunächst einmal vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, so kurzfristig per Videokonferenztechnik teilzunehmen. Ich möchte Frau Nölting da auch beispringen und sagen: Das sollte auch in Zukunft möglich sein. Ich komme gern nach Hannover, aber manchmal passt es nicht so gut. Dann ist das eine nette Möglichkeit, trotzdem teilzunehmen.

Als Vertreter von Mehr Demokratie freue ich mich natürlich über die Einladung zu dieser Anhörung. Grundsätzlich wirken Reformen; das zeigen die Änderungen von 2016 im NKomVG: Gerade die Zahl der Bürgerbegehren hat sich vor allem 2019 und 2020 stark erhöht. 2020 lag die Quote dreimal so hoch wie 2017. Das gilt für Bürgerbegehren wie für Bürgerentscheide. Daher meine Bitte:

Machen Sie weiter so! - Aber nicht so, wie Sie es jetzt vorgelegt haben. Das wird zu einer heftigen Bremsung führen.

- Einführung des Ratsbürgerentscheides -

Positiv ist die Einführung des Ratsbürgerentscheides, auch in dem gewählten Modus. Daran kann ich nichts Schlechtes finden. Das ist gut so. Es ist auch eine gute Möglichkeit, Kompromisse herauszuarbeiten, wenn auch der Rat ein Bürgerentscheidsthema zur Abstimmung stellen kann.

Der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen, der ja auch hier zur Anhörung steht, hat dagegen einiges mehr zu bieten: geringere Unterschriftenhürden, einen reduzierten Themenausschluss, kein Zustimmungsquorum, Transparenzregeln, flexiblere Fristen, Bürgerentscheide auch am Tag der Kommunalwahlen. Das würde zu mehr Praxis, aber auch zu mehr Routine und einer Versachlichung sowie zu mehr Kommunikation zwischen Initiativen auf der einen Seite und Rat und Verwaltung auf der anderen Seite führen.

- Krankenhausplanung und Rettungsdienste -

Die Einführung des Themenausschlusses zu Krankenhausplanung und Rettungsdiensten halte ich aus mehreren Gründen für fragwürdig. Wir haben das in der Stellungnahme ausführlicher dargelegt. Sie trauen den Wählerinnen und Wählern zwar zu, dass sie eine komplexe Wahlentscheidung für fünf Jahre treffen und Ihnen am Ende vertrauen, aber eine Entscheidung über die Zentralisierung von Krankenhausstandorten scheint Ihnen zu komplex zu sein. Ich habe ein bisschen den Verdacht - das gibt es in anderen Diskussionen über direkte Demokratie auch manchmal -, dass „zu komplex“ einfach bedeutet: Die Wähler treffen eine falsche Entscheidung.

Fragwürdig erscheint mir da auch die Arbeit der Enquetekommission. Experten zum Thema Bürgerbeteiligung wurden dort nicht gehört. Bürgerinnen und Bürger wurden dort nur als Störfaktor wahrgenommen. Alternativen zu diesem Themenausschluss wurden nicht einmal in Erwägung gezogen. Ich finde, das wiegt sehr schwer; denn dabei geht es um die Einschränkung demokratischer Mitbestimmungsrechte. Da muss man auch Alternativen abwägen und das Thema ein bisschen enger betrachten.

Mir scheint, nach dem Ergebnis der Enquetekommission soll eine große Krankenhausplanung über Niedersachsen gelegt werden. Da frage ich

mich, ob die kommunale Gebietsreform der 70er-Jahre in Vergessenheit geraten ist. Ich denke, ohne die Bürger mitzunehmen - das zeigen auch die bisherigen Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheide zu solchen Themen -, kann das nur schiefgehen.

Ich würde Ihnen auch empfehlen, dass Sie sich bei der Gelegenheit einmal „geloste Bürgerräte“ anschauen. Dieses Instrument wurde vom Bundestag zweimal genutzt. Da wurde unter Expertenbegleitung ein komplexes Thema bearbeitet, und es wurden Vorschläge erarbeitet. Das geht auf kommunaler wie auf Landesebene.

Die Landesregierung beklagte in ihrer Stellungnahme eine starke Emotionalisierung, insbesondere vor Bürgerentscheiden wie zuletzt im Heidekreis. Das ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Dem kann man aber entgegenarbeiten. Zwingen Sie beide Seiten, miteinander zu reden, z. B. bei Festlegung von Fristen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheide! Öffnen Sie da Gesprächsräume, wie bei dem Gesetzentwurf der Grünen! Senken Sie die Hürden, und machen Sie das Verfahren einfacher und transparenter! - Dann müssen Sie auch keine Thementauschlüsse einführen. Das Verfahren kann man viel, viel deeskalierender gestalten, als es jetzt vorgesehen ist.

- Regelung für parallele Bürgerentscheide zum gleichen Thema -

Es ist prinzipiell gut, dass es die Regelung für konkurrierende Bürgerentscheide zum gleichen Thema gibt. Die ist nötig, wir brauchen sie, auch im Hinblick auf den Ratsbürgerentscheid. Aber so, wie Sie es jetzt gemacht haben, wird es auch zu einer Emotionalisierung führen. Bei zwei konkurrierenden Bürgerentscheiden zum gleichen Thema wird derjenige gewinnen, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint, und zwar rein zufällig. Eine bewusste Entscheidung der Wählerinnen und Wähler, wie bei einer Stichfrage, wird vermieden. Es kommt eher zu Zufallsergebnissen. Ich fürchte, dass der Mitteleinsatz in die Höhe schnell und dass das die Diskussion auch schnell erhitzen wird.

Eine Stichfrage, wie in anderen Bundesländern üblich und bewährt, ist die bessere Lösung. Führen Sie das Abstimmungsheft ein! Das führt zu einer Versachlichung, auch bei den zwingenden Angaben zum Thema Finanzen.

- Einführung der Kostenschätzung -

Zum Thema Kostenschätzung: Verzichten Sie bitte auf die Einführung dieser Kostenschätzung! Ich weiß, viele Bundesländer haben das in den vergangenen Jahren eingeführt. Ich freue mich insofern über die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, bei denen der Kostendeckungsvorschlag auch kein Thema mehr ist. Der ist wirklich ungeeignet.

Die Kostenschätzung wird dazu führen, dass es regelmäßig Streit über die Erstellungsdauer und die ermittelten Zahlen gibt - eine Einladung zur unsachlichen Debatte zum falschen Zeitpunkt am Anfang des Verfahrens. Der richtige Ort dafür ist ein Abstimmungsheft zum Bürgerentscheid, wo zwingend auch Angaben zur Finanzierung der verlangten Maßnahme gemacht werden müssen. Dort können beide Seiten das darlegen.

Die gefundenen Formulierungen sind ein bisschen bürokratisch und bremsen die Initiativen aus, die unter Zeitdruck stehen. Beim Bürgerentscheid erreichen Sie mit dem Abstimmungsheft auch viel mehr Menschen als mit der Kostenschätzung beim Bürgerbegehren. Wenn ich ein Abstimmungsheft erstellen muss, habe ich von der Einreichung des Bürgerbegehrens und der Unterschriften bis zum Bürgerentscheid drei Monate Zeit - wenn wir die Fristen flexibilisieren, vielleicht auch ein bisschen länger. Das bremst das Verfahren, anders als die Kostenschätzung, nicht aus, und es ist vor allem nicht unkalkulierbar für Initiativen.

Ich vermute, dass Sie in Grundsatzfragen nicht auf unsere Forderungen eingehen werden. Denken Sie aber doch an mindestens ein paar verschiedenen Stellen Ihres Gesetzes über Verfeinerungen nach.

Eine Dreimonatsfrist für Bürgerbegehren gegen bekanntgemachte Ratsbeschlüsse sollte immer bedeuten, dass man drei Monate lang sammeln kann. Das ist momentan nicht der Fall; siehe Heidekreis. Das ist die Ursache dafür, warum es dort so gelaufen ist, wie es gelaufen ist. Die hatten ungefähr sechs Wochen Zeit, und die Zulässigkeitsprüfung war auch ein schwieriger Punkt.

Sorgen Sie dafür, dass diese Frist während der Vorprüfung nicht läuft! Die Einschätzung der Landesregierung ist an dieser Stelle falsch. Im Gesetzentwurf gibt es bereits für die Kostenschätzung eine Fristhemmung für diesen Punkt, aber

nicht bei der Vorabprüfung. Sorgen Sie dafür, dass es transparente Regeln für alle Begehren gibt bezüglich der Frist, innerhalb derer Vorprüfung, Kostenschätzung und die abschließende Zulässigkeitsprüfung abgeschlossen sein müssen!

Ich würde Sie auch bitten - das war meines Erachtens 2010 bei der Erstellung des NKomVG schon ein Thema -, dass jemand mit einem guten Blick für die deutsche Sprache noch einmal über den Gesetzestext schaut. Der wird nämlich durch immer mehr Änderungen immer schlechter lesbar. Hier würde ich den jeweiligen Benutzer, also die Leute, die ein Bürgerbegehren starten, als Maßstab setzen - also die Menschen, die sich nicht tagtäglich damit beschäftigen. Ich erlebe in meiner Beratungsarbeit immer wieder, wie wichtig das ist. Ein Blick auf die Formulierung zur Kostenschätzung und zu dem Fristbeginn macht es deutlich. Verstehen Sie diesen Text selbst? - Ich habe da meine Mühe gehabt.

Dann würde ich Sie bitten, dass Sie im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung das Wort „Bürgerentscheid“ auch irgendwie verankern und die Regeln da transparent und nachvollziehbar hinterlegen. Gerade jetzt in der Corona-Zeit, wo es Ausnahmen gab, war sehr deutlich sichtbar, dass es daran mangelt. Da gibt es Lücken, und es ist nicht verständlich, wo man seine Rechte einfordern kann, wenn zum Beispiel die Abstimmungsbenachrichtigung zu spät kommt.

Auch Bürgerentscheide am Tag der Kommunalwahl wären eine vertrauensbildende Maßnahme, die das im Kleinen ein bisschen deeskalieren könnte.

Ich möchte Sie bitten, auch ein paar Jahre in die Zukunft zu gucken, wenn Sie dieses Gesetz angehen. Was brauchen wir in zehn Jahren in einem digitalisierten Niedersachsen? - Schnelles Internet in der Fläche - das ist klar -, digitale Unterschriftensammlungen, einfacher Onlinezugang zu öffentlichen Dokumenten und Gremiensitzungen, wie dieser hier z. B., oder digitale Beteiligungsplattformen. Das von uns geforderte Abstimmungsheft lässt sich sicherlich auch digital umsetzen: Ein PDF zu erstellen, einen QR-Code zu erzeugen und diesen mit einem erklärenden Hinweis auf die Abstimmungsbenachrichtigung zu drucken, ist, glaube ich, heute schon machbar. Vielleicht lässt sich auch die Benachrichtigung digitalisieren.

Die Ablehnung der elektronischen Unterschriftensammlung, die der DGB in der Verbandsanhörung angeregt hat und die wir unterstützen, überzeugt in der Form, wie sie vorgetragen wurde, jedenfalls nicht.

Es gibt bestimmt auch Dinge, die ich jetzt vergessen habe, von denen wir noch nichts wissen oder auf die Sie vielleicht kommen. Ich denke aber, dass solche Sachen wie online zu unterschreiben heute schon mehr der Lebensrealität vieler Menschen entsprechen als z. B. ein - zugegeben etwas altmodisches, aber sehr nützliches - Ratsinformationssystem. Solche Dinge müssten einfach ein bisschen ausgebaut werden.

In diesem Zusammenhang versucht Mehr Demokratie, sich in den Beteiligungsplattformen in Deutschland zu etablieren. Falls jemand Interesse daran hat, kann er sich gern an uns wenden.

Ich komme zum Schluss. Ich berate seit 15 Jahren Bürgerinitiativen, die Bürgerbegehren starten. Es waren anfangs pro Jahr 30, in letzter Zeit eher 60 bis 80 Anfragen. Sie können sich ausrechnen, dass da einiges an Informationen und Wissen zusammenkommt. Wir sammeln und bündeln diese Erfahrungen, die dann in unsere Forderungen und in unsere Stellungnahmen einfließen.

Mein Vorschlag ist: Wenn Sie das nächste Mal an dieses Gesetz herangehen - insbesondere an die §§ 31, 32 und 33 NKomVG -, fragen Sie uns vorher an. Wir können Ihnen Bürgerinitiativen nennen, die in den vergangenen zwei, drei Jahren Bürgerbegehren durchgeführt haben. Diese könnte man - auch mit Blick auf die wertvollen Erfahrungen, die die Menschen gemacht haben - einfach mal anhören. Das sollte in diesen Dingen Standard sein.

Das, was Sie hier beschließen werden, wird Wirkung zeigen - nach der bisherigen Papierform leider keine gute. Daher bitte ich Sie: Treffen Sie kluge und bürgernahe Entscheidungen!

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Herr Schumacher, ich habe drei Fragen.

Sind Sie in Kontakt mit den kommunalen Spitzenverbänden in Niedersachsen? Sprechen diese Sie an, wenn sie z. B. ihre Stellungnahmen verfassen?

Was halten Sie von der Aussage der kommunalen Spitzenverbände, zum Auszählungsverfahren

nach d'Hondt - und zwar grundsätzlich - zurück-zukehren?

Eine Äußerung war: Ratsbürgerentscheide sind die Enthauptung der Demokratie, und da sollte man vom Initiativrecht absehen. - Das widerspricht jetzt völlig dem, was Sie gesagt haben. Es hat sicherlich auch mit der politischen Haltung zu tun, etwa weil man befürchtet, mit Bürgerentscheiden Parallelstrukturen zu schaffen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie zu diesen Fragen kurz Stellung nehmen könnten.

Dirk Schumacher: Ich fange beim Thema Ratsbürgerentscheide an. Das ist keine Enthauptung der Demokratie. Ich finde die Ratsbürgerentscheide wichtig.

Mehr Demokratie ist auch kein riesiger Freund von Bürgerentscheiden oder Volksentscheiden, die von gewählten Gremien angesetzt werden. Wir sind zwar immer starke Vertreter davon, dass Initiativen so etwas machen können. Der Ratsbürgerentscheid ist aber ein sinnvolles Mittel, weil es hilft, eine Kompromissbildung zu fördern. Wenn ein Bürgerbegehren einen Bürgerentscheid erreicht hat, können die Gremien bzw. der Rat einfach noch mal einen anderen Vorschlag zur Debatte stellen. Vielleicht entwickelt sich während des Bürgerbegehrens etwas, sodass man auf einen viel besseren Vorschlag kommt, als das Bürgerbegehren. Es sollte möglich sein, das in dieses Verfahren einzuspeisen. Von daher ist es sehr hilfreich, wenn es das gibt.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass man lang-jährige Konfliktthemen, bei denen sich keine Bürger finden, die ein Bürgerbegehren machen, einfach mal zur Abstimmung bringt. Ich finde den Modus der Zweidrittelmehrheit richtig, und es ist auch gut, dass Sie das machen. Von daher finde ich es tatsächlich ein bisschen übertrieben, was die kommunalen Spitzenverbände in dem Fall gemacht haben. Kontakt zu dem Thema hatte ich mit den Spitzenverbänden tatsächlich nicht.

Zum Thema Auszählung nach d'Hondt oder Hare-Niemeyer: Ich habe keinen Überblick darüber, wie das in den vergangenen Jahren hin und her geändert wurde. Ich habe im Hinterkopf, dass das schon häufiger passiert ist. Ich kann es nicht genau sagen.

Ich kenne auch die genauen Auswirkungen im Rat nicht. Wenn es natürlich so ist, dass extrem viel gelöst wird, muss man sich vielleicht doch

noch einmal das Verfahren ansehen. Eventuell ist das Sainte-Laguë-Verfahren ja tatsächlich eine Lösung. Ich bin da tatsächlich nicht so ganz im Thema. Wenn kleinere Ratsgruppen oder Einzelbewerber benachteiligt werden, scheint mir das aber grundsätzlich nicht so begrüßenswert.

Zum Schluss noch eine Anmerkung: Es ist ja bei Landtags- oder Bundestagswahlen eigentlich immer so, dass Wahlrechtsänderungen im Konsens und mit allen im Parlament vertretenen Parteien besprochen werden. Von daher finde ich es nachteilig, dass man das hier jetzt mit einer Mehrheit der Regierungskoalition beschließt.

Politik zum Anfassen e. V.

Schriftliche Stellungnahmen:

- Vorlage 3 zu [Drs. 18/7643](#)

- Vorlage 6 zu [Drs. 18/9075](#)

Anwesend:

- Vereinsmitgründer **Gregor Dehmel**

Gregor Dehmel: Vielen herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen.

Vielleicht vorab ganz kurz zu mir: Ich habe vor 15 Jahren den Verein Politik zum Anfassen mitgegründet. Wir machen Lust auf Demokratie, führen Bürgerbeteiligungen durch und beraten Kommunen in Bezug auf Beteiligung.

Wir waren zunächst etwas überrascht, dass wir eingeladen wurden. Ich dachte, dazu hätte ich eigentlich gar nichts zu sagen. Das Ergebnis haben Sie schriftlich vorliegen: Wir regen an, einen Paragraphen zu ergänzen.

Ich möchte Ihnen den neuen § 36 a vorstellen, der ein Beteiligungsrecht, ein Anhörungs- und Informationsrecht für alle Einwohnerinnen und Einwohner regeln soll, quasi analog zu der Regelung für Kinder und Jugendliche in § 36 NKomVG.

Als wir nach Beteiligung und Beteiligungsmöglichkeiten gesucht haben, ist uns aufgefallen, dass die Niedersächsische Kommunalverfassung eigentlich nur zwei große Blöcke vorsieht. Das eine sind die formellen Beteiligungsmöglichkeiten, auf die der Kollege von Mehr Demokratie e. V. bereits eingegangen ist, und auf der anderen Seite haben wir die ganz kleinen Sachen.

Beim googlen ist uns die Gemeinde Ganderkesee untergekommen. Diese legt auf ihrer Internetseite dar, wie sie sich Bürgerbeteiligung vorstellt. Auf deren Internetseite wird einerseits auf die formellen Beteiligungsmöglichkeiten hingewiesen, und auf der anderen Seite ist dort zu lesen, dem Bürgermeister könne man eine E-Mail schreiben und er käme auch mal zu Vereinsmitgliederversammlungen.

All das, was Bürgerbeteiligung eigentlich ausmacht - die deliberativen Verfahren, wo sich Stadt und Gemeinderäte beraten lassen, wo Aushandlungsprozesse stattfinden, wo in Dialogen, Planungszellen, Bürgerräten, Zukunftswerkstätten, Kinderräten, Planspielen usw. zusammen zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern gearbeitet wird -, kommt irgendwie in der Kommunalverfassung vor und irgendwie auch nicht.

In § 34 gibt es ein Anregungsrecht. Ich habe den Paragraphen zum ersten Mal gelesen und war ganz verwundert, dass wir eigentlich in unseren Planspielen - überall da, wo wir „Pimp your Town!“ machen - ein Anregungsrecht haben müssten und die Verwaltung uns zu jedem einzelnen Punkt antworten müsste. Das finde ich sehr spannend. Ich glaube, bei Bürgerbeteiligungsverfahren wird am häufigsten gegen diesen Paragraphen verstoßen, weil einfach keine Rückmeldung gegeben wird, was aus der Bürgerbeteiligung geworden ist.

In § 85 - Zuständigkeit - geht es darum, dass die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte bei wichtigen Planungen so darüber informieren soll, dass Gelegenheit zur Erörterung besteht. Das, meine ich, bündelt die Bürgerbeteiligung, wie wir sie verstehen - also das, was zwischen der E-Mail an den Bürgermeister und den großen, formellen Verfahren steht.

Das mit dem Sollen ist natürlich so eine Sache, und die Bewertung, was wichtige Planungen sind und wie es mit der Erörterung aussieht, ist nicht geregelt. - Hier nicht alles zu regeln, ist gut. Dafür sind die Kommunen einfach zu verschieden, das kann man alles in Hauptsatzungen regeln. Aber dann kommt der Satz:

„Ein Verstoß gegen die Informationspflicht berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.“

- Dann kann ich es auch lassen, wenn ich es gar nicht brauche.

Ich finde es schwierig - auch wenn das natürlich sicherlich tolle Errungenschaften sind und sie das eine oder andere Mal auch segensreich gewirkt haben -, wenn gesagt wird, als Bürgerinnen und Bürger könne man direkt irgendwelche Entscheidungen beeinflussen. Diese Überbetonung der direkten Demokratie finde ich deswegen problematisch, weil Bürgerinnen und Bürger einfach eine andere Rolle haben als gewählte Politikerinnen und Politiker.

Die Rolle der Bürgerinnen und Bürger ist - und das ist gut so -, vor der eigenen Haustür und auf die eigene Nasenspitze zu gucken. Das heißt, eine Abstimmung, die irgendwie direktdemokratisch aussieht, ist die Summe von Partikularinteressen, die irgendwie eine Mehrheit bilden. Es ist nicht Aufgabe von Bürgerinnen und Bürgern, die Gesamtheit einer Kommune und das Wohl und Wehe einer Kommune im Blick zu haben. Das ist die Rolle der Politik.

Die fehlenden Aushandlungsprozesse in Bürgerentscheiden, bei denen es meist nur um Ja oder Nein geht, sind natürlich ein Problem, gerade in einer immer stärker polarisierten Gesellschaft. Ich habe gerade in der Zeitung gelesen, es gibt eine neue Studie, die beschreibt, dass das Land in zwei Blöcke zerfalle, und das sind die Blöcke, die sich auch bei direktdemokratischen Verfahren gegenüberstehen.

Ich komme nun zu ein paar kleinen Sachen, die bereits angesprochen wurden. Ich fange mit den Ratsbürgerentscheiden an, die hier schon sehr kontrovers diskutiert wurden. Ich würde mich hier dem Städte- und Gemeindetag anschließen: Das ist absurd. In der Begründung des Gesetzentwurfs - [Drs. 18/9075](#), Seite 23 - steht ja auch:

„Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der mit der Durchführung eines Bürgerentscheids verbundene Verwaltungsaufwand die Vertretungen davon abhält, dieses Instrument häufiger als nur in begründeten und von einer breiten Mehrheit getragenen Einzelfällen einzusetzen.“

Ich bin gewählt, um Entscheidungen zu treffen, auf der anderen Seite habe ich dann aber ein Verfahren, das mit so hohen Hürden verbunden ist, dass ich es eigentlich nicht nutzen kann. -

Dann braucht man es meines Erachtens auch nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Zu weiteren Details. Die Kostenschätzung ist grundsätzlich eine gute Sache, und es ist auch gut, dass Bürgerinnen und Bürger das nicht selber machen müssen. Einfache Ratsmitglieder müssen auch keine Kostenschätzung erstellen, wenn sie einen Antrag schreiben. Insoweit finde ich das richtig. Allerdings hat das natürlich auch etwas mit Bildung zu tun, und es wird die Abstimmung über solche Entscheide beeinflussen. Niemand weiß, was 100 m Radweg kosten. Da werden dann Summen aufgerufen, die eine normale Bürgerin bzw. einen normalen Bürger verschrecken und die man irgendwie in ein Verhältnis zu anderen Dingen bringen muss.

Hinsichtlich der Zustimmungsquoren haben wir keine klare Meinung. Auch die anderen Gremien sind ja gewählt, egal, wie niedrig die Wahlbeteiligung ist. Das macht es allerdings einfacher, Partikularinteressen durchzusetzen und Abstimmungen durchzuführen, die nur einen kleinen Teil der Menschen bewegen.

Information ist für uns auf allen Ebenen der kommunalen Arbeit das A und O und trägt maßgeblich dazu bei, Lust auf Demokratie, Lust auf Politik zu machen und Dinge zu verstehen. Das heißt, je mehr über Dinge informiert wird - ob es jetzt ein Abstimmungsheft oder eine Informationsbroschüre ist -, desto besser ist es. Ich möchte ein Beispiel nennen: In Darmstadt wurde eine Vorhabenliste von der Verwaltung eingeführt. Dazu hat mir mal ein Kommunalpolitiker gesagt: Super, jetzt wissen wir endlich auch als Politik, was die Verwaltung so vorhat. - Dass das auch den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt, ist ganz wichtig.

Digitalisierung ist etwas, das uns auch in unserer Beteiligungsarbeit während der vergangenen anderthalb Jahre sehr stark beschäftigt hat. Natürlich sammelt man heutzutage Unterschriften digital. Wenn ich selbst Satzungsänderungen digital verkünden kann, dann sollte es auch möglich sein, nicht nur echte Unterschriften zuzulassen, sondern auch digitale. Das sollte dann in § 11 Abs. 4 Eingang finden.

§ 93 Abs. 2 betrifft das Budget für Stadtbezirksräte und Ortsräte: Das sind für uns die wahren Bürgergeräte, und da ist es natürlich zirkulär. Je mehr Rechte ein Ortsrat hat, desto bessere Kandidaten kann man finden, desto mehr Rechte sollte er be-

kommen. Also je klarer es ist, dass sie Zuständigkeiten und ein Budget haben, umso besser ist es.

Abschließend noch ein Wort zu Bürgerbeteiligung, Bevölkerungsbeteiligung oder Öffentlichkeitsbeteiligung. Das ist natürlich eine schwierige Sache. Ich finde, gerade bei direktdemokratischen Geschichten ist es schwieriger zu handhaben als bei deliberativen Beteiligungsverfahren. Es sollte mehr Wert darauf gelegt werden, dass es sich an alle Menschen richtet, die in einer Kommune leben und nicht nur an die, die wahlberechtigt sind.

Vorsitzende der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“

Anwesend:

- **Petra Tiemann** (MdL)

Petra Tiemann (MdL): Vielen Dank für die Einladung und vielen Dank, dass ich heute hier in einer anderen Rolle - in dieser Rolle bin ich zum ersten Mal, seit ich Mitglied in diesem Hohen Hause bin -, nämlich in der Rolle der Anzuhörenden sein darf. Ich bin heute hier als Vorsitzende der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“.

Ich will versuchen, mich kompakt auszudrücken, aber wenn Sie unseren Zwischenbericht in [Drs. 18/9027](#) gelesen haben, dann wissen Sie, dass wir dazu 14 Seiten veröffentlicht haben, und braucht schon einige Zeit, um diese 14 Seiten zumindest ganz grob vorzustellen.

Für diejenigen, denen es nicht ganz so bewusst ist: Die Enquetekommission wurde am 30. Juni 2020 eingesetzt. Sie besteht aus parlamentarischen Vertreterinnen und Vertretern und aus, wie wir sie nennen, externen Expertinnen und Experten. Da sind wir bunt gemischt; wir haben eine Vertreterin des Städte- und Gemeindebunds, eine ehrenamtliche Bürgermeisterin, einen Soziologen, einen Rechtswissenschaftler, einen Steuerrechtler - also einen Querschnitt der niedersächsischen Gesellschaft.

Wir haben uns dann vor allen Dingen im Hinblick auf die anstehende Kommunalwahl entschieden, uns explizit die Kommunalwahlen ganz genau anzugucken; das war auch ein Spiegelstrich im

Einsetzungsbeschluss. Dabei hat die Kommission schnell erkannt, dass uns die Problemstellung und die Aufgaben, die uns dort erwarten, insgesamt an den Rand des Zeitfensters bis zur Kommunalwahl bringen. Insofern haben wir mit diesem Thema angefangen und haben dann in einer, wie ich finde, sehr ausführlichen Anhörung versucht, weitere Problemstellungen zu finden. Ich glaube, das ist uns auch ganz gut gelungen.

Wenn Sie den Zwischenbericht gelesen haben, werden Sie festgestellt haben: Die Kommission hat sich weitgehend in drei Bereichen bewegt, und zwar einmal in dem Bereich der Empfehlung, d. h. unseres Wunsches, was aufgenommen wird. Das ist sozusagen unser stärkstes Schwert. Wir haben aber auch ein paar Dinge aufgenommen, denen wir einen appellativen Charakter verliehen haben, weil sie nicht in der Rechtszuständigkeit der Niedersächsischen Landesregierung oder des Landtages liegen, sondern auf anderen Ebenen, über die wir aber ausführlich diskutiert haben.

In unserem Zwischenbericht haben wir uns mit der gesamten Themenspannbreite unserer Arbeit auseinandergesetzt und einen Ausblick gewagt. Das will ich Ihnen aber an dieser Stelle aus Zeitgründen ersparen.

Zur Bestandsaufnahme gehört natürlich auch, dass man sich die Zahlen der jüngsten Wahlen anguckt. Damals gab es insgesamt knapp 66 000 Bewerberinnen und Bewerber, 49 000 Männer - ich runde das jetzt alles - und 17 000 Frauen. Vor 20 Jahren waren es noch 60 000 Männer und 17 000 Frauen. Es fällt auf, dass die Beteiligung der Frauen gleichgeblieben ist und die der Männer explizit gesunken ist.

Wir haben noch weitere Problemstellen identifiziert und dies in Kapitel III - „Das kommunale Mandat: Regelungsbereiche und Lösungsvorschläge“ - zusammengefasst.

Einige Mitglieder der Kommission sind auch hier zugegen. Ich möchte mich jetzt darauf beschränken, die sogenannten Big Points ein bisschen herauszuarbeiten; der Zwischenbericht liegt ja, wie gesagt, allen vor.

- Vereinbarkeit von Familie und Mandat -

Als Erstes haben wir uns mit der großen Spannbreite des Themas „Vereinbarkeit von Familie und Mandat“ auseinandergesetzt. Wie wir alle wissen, stehen wir vor einer Kommunalwahl und sind damit beschäftigt, Menschen für unsere kommunalen Listen zu gewinnen, damit sie sozusagen für die Demokratie kandidieren. Sehr oft bekommen wir dann die Antwort, dass sie das mit ihrer derzeitigen Familiensituation nicht hinbekämen. Das betrifft sowohl die Situation, dass man eine junge Familie bzw. junge Kinder zu betreuen hat, als auch Situationen, in denen man für die Pflege von Angehörigen zuständig ist.

Da selbst über Jahrzehnte aktive Ratspolitikerinnen und -politiker z. B. nicht wussten, dass man jetzt schon in einem bestimmten Maße einen Anspruch auf Erstattung der Kinderbetreuungskosten, die man während der Ausübung des Ratsmandates hat, geltend machen kann, hielten wir es für erforderlich, unseren ersten Appell an die Kommunen zu richten, die Ratsmitglieder, die dann frisch in den Rat kommen - gegebenenfalls schon im Vorfeld -, über diesen Anspruch aufzuklären.

Wenn jemand zu pflegende Angehörige hat und Menschen betreuen muss, braucht er zwei Dinge: Hilfe bei der Suche nach Menschen, die die Betreuung übernehmen, aber auch - und das gilt auch für die Kinderbetreuung - eine Verlässlichkeit z. B. mit Blick auf das Ende von Sitzungen. Wenn Sitzungen sehr ausufernd sind, kann dies in Betreuungssituationen zu Konflikten führen.

Wir haben insofern den Hinweis gegeben, dass es zur Verbesserung dieser Situation in anderen Bundesländern schon eine Regelung gibt und dass man sich doch bitte im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf noch einmal sehr genau anguckt, ob man das nicht auch mit aufnimmt.

- Vereinbarkeit von Beruf und Mandat -

Zur Vereinbarkeit von Beruf und Mandat: Wir haben uns lange über den Passus und über die Möglichkeiten der Freistellung, die ja jetzt schon im NKomVG fixiert sind, unterhalten, meinen jedoch, dass es an der einen oder anderen Stelle zu Veränderungen kommen muss.

Eine Veränderung haben wir bereits aufgeführt; das betrifft die aufgewandten Zeiten außerhalb der Kernarbeitszeit. Wir haben ja mittlerweile verschiedene Arbeitsmodelle, aber der jetzt statische Bereich im NKomVG lässt dort wenig Flexibilisierung zu. Die Kommission gab den Hinweis, sich das bitte noch einmal ganz genau anzusehen und eine Flexibilisierung mit einzubringen.

- Bildungsangebote für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker -

Dann haben wir uns mit den Bildungsangeboten für Kommunalpolitikerinnen und -politiker näher beschäftigt. Denn Fortbildung bringt nicht nur Sicherheit im Amt, sondern es gibt auch, wie wir miteinander festgestellt haben, ein Grundrecht auf Fortbildung. Dass dieses Recht auch Kommunalpolitikerinnen und -politikern nach dem Bildungsgesetz zusteht, war auch unglaublich wenigen bekannt. Auch da wieder der Appell an die Kommunen, das in einer guten Aufklärung darzustellen.

- Schutz vor Bedrohungen und Beleidigungen der kommunalen Abgeordneten -

Ein Punkt, der uns lange Kopfzerbrechen gemacht hat, den wir auch immer wieder in den Medien zu lesen haben, den wir auch immer wieder in den Antworten von Menschen hören, die nicht für ein Ratsmandat kandidieren wollen, ist, dass man - ich sage das jetzt mal so - keine Lust hat, sich in seiner Freizeit noch beleidigen zu lassen.

Gerade in den vergangenen zwei Jahren mussten wir häufiger lesen, dass ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zurückgetreten sind, weil die Bedrohungslage für sie so war, dass sie das mit ihren Familien und aus eigener Persönlichkeit heraus nicht mehr ertragen haben. Das zieht natürlich auch weitere Runden und ist keine Motivation.

Dort gab es schon eine Verschärfung des Strafrechtes. Das ist gut. Es gibt auch Beratungsangebote, aber man möge sich diese doch erstens gut ansehen und zweitens auch in diesem Bereich - das geht dann über einen appellativen Charakter hinaus - ganz genau überlegen, was man den Menschen, die ein kommunales Mandat ausüben, noch zur Seite stellen kann.

Im weiteren Verlauf der Kommissionsarbeit werden wir prüfen - weil es nicht nur die kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, sondern auch andere ehrenamtlich Arbeitende bis hin zu

Rettungskräften und Polizisten und Polizistinnen betrifft; auch das haben wir schon vielfältig diskutiert -, ob es nicht sinnvoll wäre, einen Hate-Speech-Beauftragten, wie bereits in zwei anderen Bundesländern vorhanden, zu integrieren.

Wir haben uns als Kommission sehr lange darüber ausgetauscht, ob es sinnvoll ist, durch Regelungen im NKomVG bzw. im Wahlrecht bei Wunsch die Privatadresse bei kommunal kandidierenden besser zu schützen und hier eine Widerspruchslösung einzuführen. Das war jedenfalls der Beschluss.

- Konfliktmanagement -

In einem Erfahrungsbericht von kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern konnte eindeutig identifiziert werden, dass es manchmal an der einen oder anderen Stelle auch mit der Verwaltung zu Konflikten kommt und sich die Mandatsträger oft ratlos und auch desillusioniert abwenden und zum Teil ihr Mandat niederlegen.

Dazu haben wir als Kommission eine Empfehlung an die Kommunen ausgesprochen, die mehr als nur einen appellativen Charakter hat, eine Stelle in der Verwaltung zu implementieren, an die man sich mit seiner Beschwerde, seinen Sorgen und seinen Nöten wenden könnte. Wenn keine lokale Ansprechstelle gefunden wird, könnte man auch zur Kommunalaufsicht gehen und seine Bedenken und Ärgernisse äußern.

- Zusammenwirken von Hauptamt und Ehrenamt -

Wir haben uns angesehen, wie das Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamt geregelt ist oder wie sehr das Ehrenamt das Hauptamt braucht, und zwar nicht nur im allgemeinen Teil, wo uns das häufiger begegnet, sondern gerade auch bei den einzelnen Fraktionen.

Ich möchte Ihnen einen Beschluss der Kommission zur Entlastung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger vorlesen:

„Die Kommission spricht sich dafür aus, dass die Kommunen, welche für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fraktionen Geld bereitstellen, diese Beiträge in angemessener Weise gestalten. Hierfür regt die Kommission an, dass sich die Entschädigungskommission des Themas annimmt und nach Einwohnerzahl gestaffelte Vorschläge unterbreitet, die den Kommunen zur Orientierung dienen sollen.“

Ebenfalls zur Entlastung von Mandatsträgerinnen und -trägern und aus Inklusionserwägungen appelliert die Kommission an die kommunalen Verwaltungen, dass man Verwaltungsvorlagen in verständlicher und, wenn möglich, auch in leichter Sprache formuliert.

- Vereinbarkeit von kommunalem Mandat, Studium und Berufsausbildung -

Das nächste Thema, dem wir uns sehr lange gewidmet haben, ist die Altersstruktur und Geschlechterverteilung der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Es fällt auf, dass dort eine große Diskrepanz nicht nur zwischen Männern und Frauen vorliegt, sondern auch zwischen lebenserfahreneren und jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürgern.

Wir haben hier zwei konkrete Vorschläge unterbreitet, wie man dem vielleicht begegnen könnte. Zunächst erst einmal wieder ein Appell an die Kommunen: Wenn die Ausbildungsorte als Zweitwohnsitz Steuer erheben, dann geschieht es häufig, dass die oder der Studierende bzw. Auszubildende sich aus finanziellen Gründen am Heimatort abmeldet. Das führt immer wieder zu Konflikten.

Einige Regionen machen vor - wie z. B. die Landeshauptstadt Hannover -, dass bei solchen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern auf die Zweitwohnsitzsteuer verzichtet wird. Da richten wir einen deutlichen Appell an die Kommunen.

Wenn Studierende oder Auszubildende BAföG beziehen, ist es so, dass an den einzelnen Universitäten und Hochschulen aktive, eingetragene Studierende die Langzeitstudiendauer sozusagen überschreiten dürfen, ohne dass ihnen das BAföG gekürzt wird. Das gilt aber nicht für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Die Kommission hält es für absolut notwendig, das näher zu untersuchen.

- Junge Menschen an Politik heranführen -

Zum Thema „Junge Menschen an die Politik heranführen“ haben wir eben schon sehr deutliche Worte gehört. Die Kommission hat sich dahingehend geäußert, dass in Gemeindeordnungen der erste Satz der Norm - „Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen betreffen, in angemessener Weise beteiligen.“ - nicht von einer Soll- in eine Muss-Regelung geändert werden sollte.

Warum? - In der großen Anhörung, die wir durchgeführt haben, kam immer wieder sehr klar zum Ausdruck, dass es stets von den Beteiligten vor Ort abhängt und es nichts nützt, wenn etwas nur auf dem Papier steht. Man muss es vielmehr auch mit Leben erfüllen. So sollten einzelne Kommunen dann auch in ihren Regelungsbereichen entscheiden.

Wir halten als Kommission auf jeden Fall die Nutzung oder die Prüfung ähnlicher Mittel, wie z. B. des „Jugend-Checks“, für angebracht und haben dies als ausführungsbereit empfohlen.

- Gleichstellung -

In vielen Bereichen, die ich eben schon erwähnt habe, hat die Kommission weitgehend konsensual gehandelt. Es gab allerdings ein Thema, bei dem sich die Kommission ein bisschen auseinanderdivergiert hat. Ich hatte vorhin dargelegt, dass bei den jüngsten Kommunalwahlen jeweils 17 000 Frauen kandidierten und wir, wenn wir uns die Räte und Ratszusammensetzung ansehen, prozentual immer noch ein Ungleichgewicht was die Begrifflichkeiten Gleichstellung und Diversität oder Parität betrifft haben.

Hier war sich die Kommission in der Zielsetzung sehr einig, dass kommunale Parlamente sowohl die Diversität wie auch die Parität abbilden sollten. In dem Zwischenbericht werden aber sehr unterschiedliche Wege angeführt, über die das erreicht werden kann.

Es gab jedoch eine große Einigkeit in der Kommission bei der Förderung der Ausgewogenheit in den Vertretungen. Das Mentoring-Programm „Frau. Macht. Demokratie.“ für neue Kommunalpolitikerinnen soll ausgebaut und noch stärker implementiert werden. Die Kommission hat auch solche Programme für Menschen mit Migrationshintergrund als sehr hilfreich identifiziert.

- Ortsgebundenheit der Sitzungen -

Wie muss man Sitzungen heute gestalten? - Wir erleben hier im Landtag ja auch eine wunderbare Umgestaltung. Das haben heute zwei Redner, die sich hier mit Stellungnahmen zu Wort gemeldet hatten, deutlich betont, nämlich mit dem Hinweis: Bitte behaltet dieses Hybridformat bei!

Auch bei diesem Punkt war sich die Kommission sehr einig darin, dass wir andere Beteiligungsformate brauchen. Ich habe schon über das konkrete Sitzungsende gesprochen. Ich habe darüber

gesprochen, dass es eine Vereinbarung in der Geschäftsordnung der einzelnen Fraktionen geben muss, wann bestimmte Dinge stattfinden oder auch nicht stattfinden oder mit einem leichteren Beteiligungsformat, indem beispielsweise auch zu Normalzeiten Videokonferenzen ermöglicht werden, sofern Gegenstände einfacher Art behandelt werden.

- *Aufwandsentschädigungen und steuerliche Aspekte* -

Zum Schluss haben wir uns natürlich auch noch mit der Aufwandsentschädigung unter steuerlichen Aspekten auseinandergesetzt. Da möchte ich exemplarisch nur zwei Punkte nennen. Wir würden uns wünschen - das ist sowohl ein Appell als auch ein Wunsch -, dass wir die Entschädigungskommission früher einsetzen als bisher. Normalerweise ist es üblich, dass ein neuer Rat, wenn er sich dann bildet, gleich über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet. Wir empfehlen, so hat sich die Kommission einmütig ausgesprochen, diese Entschädigungskommission früher einzusetzen, damit noch der alte Rat diese Entscheidung trifft und nicht der neue.

An die Entschädigungskommission appelliert die Kommission, bei der Bemessung der nach Einwohnerzahlen gestaffelten pauschalen Entschädigungen weitere Kosten zu berücksichtigen, also weitere Digitalisierungsmittel bis hin zu Drucker, Patronen usw.

Ganz zum Schluss hat sich die Kommission mit den Fragen einer Erhöhung der Freibeträge bei der Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für Empfängerinnen und Empfängern der Grundversicherung sowie einer Befreiung der Anrechnung auf das Elterngeld auseinandergesetzt. Das sind aber Dinge, die wir auf Landesebene nicht regeln können, sondern die auf Bundesebene zu regeln sind.

- *Ausblick* -

Die Ausführungen unter „Ausblick“ erspare ich Ihnen, weil das ein sehr allgemeiner Teil ist.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Das war sehr umfangreich, und ich denke, die Enquetekommission hat in dem Bereich eine ganze Menge zusammengetragen, aus dem man vielleicht künftige Änderungen und Novellierungen des NKomVG ableiten kann.

Heute ist ja mehrfach die Belastung der ehrenamtlichen Mitglieder in den Vertretungen angesprochen worden. Gibt es rechtliche Möglichkeiten, hier so etwas wie das Aussetzen eines Mandats und dergleichen eventuell absichern zu können? Ist das geprüft worden?

Wir haben heute die Sprecherin der Vernetzungsstelle angehört. Hat sich die Kommission mit der möglichst paritätischen Besetzung von politischen Gremien und dergleichen beschäftigt? Wenn ja, welchen Niederschlag hat das gefunden? - Ich würde mich freuen, dazu noch etwas zu hören.

Abg. **Petra Tiemann** (SPD): Wenn man einen solchen Parforceritt durch so ein Papier macht, dann rutscht einem natürlich schon mal der eine oder andere wichtige Punkt durch.

Herr Kollege Lynack, Sie haben völlig recht. Wir haben uns auch mit dem Thema Gleichstellung auseinandergesetzt. Das habe ich vorhin nur angerissen und versucht, den konsensualen Teil darzustellen. Im Zwischenbericht sind aber sehr dezidiert die einzelnen Positionen der jeweiligen Gruppierungen dargelegt.

Wir haben uns auch rechtlich damit auseinandergesetzt und überlegt, wie eine Parität herzustellen ist. Das fängt allerdings schon beim Listenaufstellungsverfahren der einzelnen Parteien an. Es gibt Parteien, die in ihren eigenen Satzungen festgeschrieben haben, dass sie quotiert aufstellen müssen. Das fehlt allerdings bei anderen Parteien. - Das ist der eine Punkt, der gut identifiziert worden ist.

Der zweite Punkt, der herausgearbeitet wurde, ist, dass es ja schon in einigen Bundesländern Versuche gab, ein Paritätsgesetz in irgendeiner Form zu implementieren, dort aber verfassungsgerichtliche Entscheide vorliegen, die besagen, dass das bei der derzeitigen Verfassungslage in den einzelnen Bundesländern gesetzmäßig sozusagen nicht umzusetzen sei.

Nichtsdestotrotz bzw. trotz der ganzen Ausgewogenheit, die man als Kommission zum Schluss finden sollte, hat das hier keinen Niederschlag gefunden. Ich erspare es Ihnen jetzt, die einzelnen Positionen der Parteien dazu vorzutragen.

Mit dem Ruhenlassen von Mandaten haben wir uns tatsächlich ganz lange auseinandergesetzt. Immer wieder hören wir von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, dass sie es aus bestimmten Gründen - z. B. aus inneren Verpflichtungsgrün-

den, weil sich jemand im privaten Umfeld in der Familienzeit gefordert sieht, weil ein Angehöriger gepflegt werden muss oder durch die Geburt eines Kindes - sehr gern gesehen hätten, wenn man das Mandat ruhen lassen könnte. In anderen Bundesländern ist das möglich.

Wir haben vom GBD prüfen lassen, ob es auch in Niedersachsen möglich wäre, eine sogenannte Auszeit zu nehmen. Die eindeutige Aussage ist: Ja, es ist möglich, aber wir müssten dazu die Verfassung ändern. - Ich hoffe, ich habe das aus dem Bericht richtig wiedergegeben.

Wir haben uns also auch damit auseinandergesetzt und festgestellt - darauf bin ich eingangs bereits eingegangen und habe es hoffentlich sehr deutlich gemacht -, dass wir diejenigen, die sich in der Familienphase befinden, nicht mehr dazu bewegen können, für ein kommunales Mandat zu kandidieren.

Tagesordnungspunkt 2:

Gesundheitsversorgung in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen verbessern!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9388](#)

*erste Beratung: 112. Plenarsitzung am
11.06.2021
AfluS*

Verfahrensfragen

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) beantragte, eine Anhörung zu dem Antrag durchzuführen und hierzu den Präsidenten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI), Herrn Grote, sowie Vertreter des Netzwerks für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN), des Sozialen Dienstes und eine Ärztin oder einen Arzt aus einer der Außenstellen der LAB NI einzuladen.

Abg. **Petra Tiemann** (SPD) meinte, ihres Erachtens sollte zunächst die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zum aktuellen Sachstand gebeten werden. Im Anschluss daran könne man immer noch entscheiden, ob gegebenenfalls auch ein Anhörungsverfahren durchgeführt werden solle.

Der **Ausschuss** lehnte den Antrag der Vertreterin der Fraktion der Grünen, eine Anhörung zu dem Antrag durchzuführen, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion der Grünen und bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der FDP ab.

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP und bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der Grünen verständigte er sich darauf, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zum aktuellen Sachstand zu bitten.

Tagesordnungspunkt 3:

Aktenvorlage gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zu den Vorgängen bezüglich der Behandlung des Patienten Igor K. in der Medizinischen Hochschule Hannover (3. Teillieferung)

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, die mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. Juni 2021 vorgelegten und entsprechend gekennzeichneten Unterlagen gemäß § 95 a GO LT für vertraulich zu erklären.

Tagesordnungspunkt 4:

Schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung zu dienstrechtlichen Ermittlungen gegen Angehörige der Polizeidirektion Osnabrück

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, die mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 11. Juni 2021 vorgelegte Unterrichtung gemäß § 95 a GO LT für vertraulich zu erklären.
